IMT Nuremberg Archives

H – 1432

International Court of Justice

H1432 – 0001

H1432 – 0002

Kassel, 17.2.1946.

Bd. 9

1110

IV/c - 981

Hellmann

An die Deutsche Zentralverwaltung.

Betreff: Nürnberger Prozess.

Ich habe von 1937 bis zum Zusammenbruch der Grenzpolizei bezw. der Grenzen Landespolizei als Grenzbeamter (Kreis-Oberwachtm. u. Kreis-Insp.) angehört. Während dieser Zeit war ich mit der Überwachung der „Grünen Grenze" und mit der Durchführung der Passkontrolle beauftragt. Diese Tätigkeiten wurden nur auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

Im August 1944 wurde ich zur Landespolizei Kassel abgeordnet. Hier hatte ich Aufräumungsarbeiten und zwar Sicherung von wichtigen kriegswichtigen Zielanlagen und arbeitsvertragsbrüchigen Russen zu bearbeiten. Die Arbeitsvertragsbrüchigkeit wurde in der Regel durch unpünktliches Erscheinen zur Arbeitsstelle, durch Entfernung von der Arbeitsstelle und Unpässlichkeit zur Arbeit (Krankheit) festgestellt. Demnächst wurden diese Personen durch den Betriebsführer bezw. Betriebsbeauftragten oder mit Hilfe von Gestapo (einige Hundertschaften Gestapo). Ges.

denen beschäftigt sind die DAF (Deutsche Arbeits-
front) bezw. das Arbeitsamt mit ihren
Antragsberechtigungen. Durch die DAF würden
die regelmäßig Anlernt. Die gegen das Arbeits-
amt auf mündliche Vorstellungen entsprang.
Beschäftigt sich der Arbeitsantragsberechtigte dann
dann noch nicht beschäftigt, der Betriebs-
führer der Arbeit (Betreuung der Arbeitsamtes)
die Inschaftsetzung des Antragsberechtigten.
In der Regel würden der Arbeitsantrags-
berechtigte dann für die dann vor 2 i
bezw. 56 Tagen in eine Arbeitsgemeinschaft
Lager überführt. In schweren Fällen
war die Schutzhaft 3 Wochen.

XIX 3

Aufgegriffene flüchtige Personen
wurden zunächst in die Aufnahmelager
überführt. Nach Überprüfung
der Personalien (in der Regel wurden von
den Aufgegriffenen selbst Personalien an-
gegeben) und Feststellung der Arbeitsplatz
wurden sie dem zuständigen Arbeitsamt
wieder zur Verfügung gestellt.

Alle diese Maßnahmen stützten sich
auf Verfügungen und Erlassen der Reichsar-
beitsamtes, im Benehmen mit dem Reichs-
justizministerium.

II 1

Ich habe während meiner Tätig-
keit bei der Grenzpolizei bezw. Nachrichte
nie nicht festgestellt, daß die Beförderung
rassenmäßig bedingt oder rassenbevorzugt
Juden erfolgt haben.

Hilfsbeamter
EI/13 (404958)

H1432 – 0003

Reference: S/L2/1010

Herrn Kommandanten des 7.C.I.C.

Herr Kommandant!

Ich habe von 1937 bis zum Zusammenbruch d r Grenzpolzei bezw. Geheimen Staatspolizei angehört. Berufsbeamter-Kriminal-Assistent bezw. Sekretär. Während dieser Zeit war ich mit der Überwachung der "Grünen Grenze" und mit der Durchführung der Passkontrolle beauftragt. Diese Tätigkeite würden auf Grund der bestehenden passpolzeilichen Bestimmungen durchgeführt. Im August 1944 wurde ich zur Staatspolizeistelle Krefeld abgeordnet. Hier hatte ich Ausländer-angelegenheiten -und zwar Fahndung nach flüchtigen russischen Zivilarbeitern und arbeitsvertragsbrüchigen Russen durchzuführen. Die Arbeitsvertragsbrüchigkeit wurde in der Regel duch Unpünktliches Erscheinen an der Arbeitsstelle , durch Entfernung von der Arbeitsstelle und Unfähigkeit zur Arbeit-Trunkenheit-hervorgerufen. Zunächst wurden diese Personen durch den Betriebsführer bezw. Betriebsobmann gewarnt oder mit kleinen Geldstrafen--einigen Stundenlöhnen-bestraft. Erst dann befasste sich die DAF, bezw, das Arbeitsamt mit dem Vertragsbrüchigen. Durch die DAF wurden sie nochmals belehrt, wogegen das Arbeitsamt ernstliche Warnungen aussprach. Besserte sich de Arbeitsvertragsbrüchige auch dann noch nicht, beantragte der Treuhände der Arbeit die Inhaftierung des Betreffenden. In der Regel wurde der Arbeitsvertragsbrüchige dann für die Dauer von 21-56 Tagen in ein A-E-Lager eingewiesen. In schweren Fällen war die Haftdauer drei Monate.

Aufgegriffene flüchtige Russen wurden zunächst in einem Auffanglager untergebracht. Nach Überprüfung der Personalien und Feststellung des Arnbeitsplatzes wurden sie dem Arbeitsamt wieder zur Verfügung gestell Alle diese Massnahmen stützten sich auf Verfügungen und Erlasse des Reichsarbeitsamtes im Benehmen mit dem RSHA.

Ich habe während meiner Tätigkeit bei der Grenzpolizei bezw. der Staapolizei nicht festgestellt, dass die Behörden sich verbrecherisch betätigt oder verbrecherische Ziele verfolgt haben.

Hullmann, Wilhelm
Int.Nr. 4o4 958

EI13.

H1432 - 0004

- D/St-504

902

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich Alfred Rosendahl geb. am 15. 4.1896 zu Wellinghofen z. Zt. im Zivilinternierungslager HEMER/ISERLOHN (Westf.) gebe die nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

D I

Bis zum 15. 11. 1923 war ich als Bergmann tätig und im Alten Bergarbeiterverand organisiert. Am 15. 11. 1923 trat ich zur Ersatzpolizei über und wurde 1925 in die Schutzpolizei Dortmund übernommen. Nach Vollendung meiner 12 - jährigen Dienstzeit wurde ich aufgrund meiner Bewerbung von der Vormerkungsstelle für den Polizeidienst in Potsdam am 15. 10. 1936 zur Stapostelle Bielefeld einberufen.

Ich versuchte, noch in den ersten Monaten von der Stapo fortzukommen, da mir die politische Materie nicht lag. Ein entsprechendes Gesuch wurde jedoch abgelehnt.

Vor der Machtübernahme war ich im Schraderverband organisiert. Seit dem 1. 5. 1938 bin ich Mitglied der NSDAP., ohne dort ein Amt bekleidet zu haben. Der SS. habe ich nicht angehört.

D II

Verbrecherische Ziele der Stapo sind mir nicht bekannt geworden.

Alfred Rosendahl
Kriminal-Sekretär
-Reg.-Nr. 405 393-

Die Echtheit der Unterschrift des Alfred Rosendahl wird bestätigt.
Hemer, den 2. Mai 1946.

.....
Leiter der Rechtsabteilung

H1432 - 0005

G 79 / Sick Bay. 903

Eidesstattliche Versicherung.

Ich Josef K r e y s, geb. 12.11.03, zu Wuppertal z.Zt. im Zivil-Internierungslager H e m e r / Iserlohn/Westf. gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.
Ich erkläre:

Seit 1924 bin ich Polizeibeamter. Nach Vollendung meiner 12 jährigen Schutzpolizeidienstzeit wurde ich 1936 zur Kriminalpolizei übernommen. Im Juli 1936 wurde ich auf Veranlassung der Staatspolizeistelle Düsseldorf zur Geheimen Staatspolizei - Aussendienststelle Wuppertal - kommandiert, wo ich bis Januar 1938 Dienst versehen habe. Von Oktober 1942 bis August 1943 war ich wiederum zur Dienstleistung bei der Staatspolizei-Aussenstelle Wuppertal abkommandiert. Die Abordnung geschah gegen meinen Willen, weil mir diese Arbeit auf politischem Gebiet nicht lag und ich dieser daher auch keinerlei Interesse entgegenbrachte.

Während meiner Tätigkeit bei der Geheimen Staatspolizei ist mir von verbrecherischen Zielen der Staatspolizei nichts bekannt geworden.

Vor 1933 habe ich keiner politischen Partei angehört. Sympathisiert habe ich mit der Zentrumspartei. Organisiert war ich früher im Schrader-Verband.

Mitglied der NSDAP war ich seit dem 1.4. 1940.

Josef Kreys

Kriminal-Sekretär.

Intern.Nr. 496 850.

Die Echtheit der Unterschrift des Josef K r e y s wird bestätigt.
Hemer, den 7.5.1946.

Leiter der Rechtsabteilung.

H1432 - 0006

Reference: S/ L2 / 1016

983

Herrn Kommandanten des 7.C.I.C.

Herr Kommandant!

Ich bin seit 1924 Polizei-u.seit 1936 Kriminalbeamter, letzte Dienststelle Kriminalpolizeistelle Wuppertal. Von Juli 1936 bis Januar 1938 und von Oktober 1942 bis Juli 1943 habe ich bei der Gestapo in Solingen und von August 1938 bis August 1941 als Kriminalbeamter der OT beim Westwallbau und beim Einsatz in Nordfrankreich und beim Einmarsch in Russland meinen Dienst versehen. Ich bin bereit, als Zeuge auszusagen, wesentliche Ent-oder Belastungsmomente vermag ich jedoch nicht anzugeben. An mich ist jedoch nie die Aufforderung zur Durchführung sogenannter verbrecherischer Massnahmen ergangen. Aus eigener oder anderer Initiation habe ich mich auch an solchen nicht beteiligt.

Kreys, Josef

KREYS, Josef
Int! NR. 496 850

H1432 - 0007

Josef Kreys. Hemer, den 20. 2. 46.

Int.-Nr. 496850, Stube G III - 79.

1016

Betr.: Zeugnisablegung beim hiesigen Gericht für die Gestapo.

Ich bin seit 1924 Polizei- und seit 1936 Kriminal-Beamter. Letzte Dienststelle: K.P.St. Wuppertal

1) Von Juli 1936 bis Januar 1938 und von Oktober 1942 bis etwa Juli 1943 habe ich bei der Gestapo in Solingen und

2) von August 1938 bis August 1941 als Krim.-Beamter bei der Grz. Polt beim Westwallbau und beim Einsatz in Nordfrankreich u. Einmarsch in Rußland meinen Dienst versehen.

Ich bin bereit, als Zeuge auszusagen, wesentliche Ent- oder Belastungsmomente kann ich jedoch nicht angeben. Da mir ist jedoch nie die Aufforderung zur Durchführung sogenannter verbrecherischer Maßnahmen ergangen. Aus eigener oder anderer Initiative habe ich mich auch an solchen nicht beteiligt.

Josef Kreys,
Int.-Nr. 496850.

H1432 – 0008

984

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG!

Ich, Johann B i e s **geb.** 22. 1o. 00 **in** Duisburg
z. Zt. im Zivil-Internierungs-Lager HEMER/ISERLOHN(WESTF.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer ~~mannann~~ bestraft werden.
~~Ich~~ **Ich erkläre:**

I. Am 15. 4. 1921 bin ich bei der Grenzpolizei Emmerich eingetreten. Durch Übernahme der Grenzpolizei von der Landeskriminalpolizei zur Geheimen Staatspolizei am 1. 4. 1934 wurden alle Beamten der Grenzpolizei automatisch zur Geheimen Staatspolizei übernommen. Damit ist bewiesen, dass ich nicht freiwillig zur Stapo gekommen bin. Ich habe in den langen Jahren meiner Tätigkeit bei der Geheimen Staatspolizei bezw. Grenzpolizei nicht festgestellt, dass verbrecherische Ziele verfolgt wurden und dass es sich um eine Verbrecherorganisation handelte.

II. Von Mai 1940 bis März 1941 war ich zum Einsatz nach Holland ø kommandiert.

Von 1928 - 1933 war ich eingeschriebenes Mitglied der Zentrumspartei in Aranenburg Kreis Cleve und gehörte ferner von 1924 bis 1933 dem Schraderverband an. In die NSDAP. bin ich am 1. 5. 1933 eingetreten. Angehöriger der SS war ich nicht.

Johann Bies
Kriminal-Sekretär
-Reg.-Nr. 497 794-

H1432 - 0009

Johann B i e s

Die Echtheit der Unterschrift des ——————————wird bestätigt

Hemer, den 2. 5. 1946.

.....
Leiter der Rechtsabteilung.

D/30 905

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich Theo Fahnenstich geb. 9.2.1904 zu Ensen /Rh.Berg.Kreis. z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/ISERLOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden. Ich erkläre:

1924 trat ich bei der Schupo in Aachen ein und trat nach 12 jähriger Dienstzeit zur Kriminalpolizei Aachen über. Ende 1938 wurde ich von der Kripo Aachen zur Stapo Aachen kommandiert. Diese Kommandierung, die gegen meinen Willen war, sollte nur einige Wochen dauern. Da aber nach einigen Monaten von meiner Rückkommandierung zur Kripo nichts bekannt war, bat ich um Rückversetzung, da mir die Materie bei der Stapo nicht zusagte, und ich mehr Interesse an der kriminalpolizeilichen Tätigkeit hatte. Es wurde mir bedeutet, dass ich noch einige Zeit warten müsse, bis neue Kräfte eingestellt seien. Inzwischen verging ca. 1 Jahr, ohne dass meine Rückkommandierung erfolgte und ich machte daher weitere diesbezügliche Versuche. Inzwischen war der Krieg ausgebrochen und es wurde mir erklärt, dass ich vorläufig mit einer Rückkehr nicht rechnen könne. Trotzdem wiederholte ich meine Versuche immer wieder, insbesondere da ich zur Berufung Polizeibeamter geworden war um Helfer und Diener des Volkes zu sein und nicht der Büttel einer Partei. Bei allen weiteren Versuchen zur Kriminalpolizei zurückzukommen, wurde mir ein Disziplinarverfahren angedroht mit dem Hinweis, dass ich auf meinem Posten zu verbleiben habe auf dem ich gestellt worden sei. Persönliche Wünsche wurden nicht berücksichtigt. Über eine verbrecherische Tätigkeit des Gestapo ist mir in meiner Dienstzeit nichts bekannt geworden.

Einer politischen Partei habe ich vor 1933 nicht angehört. Der NSDAP bin ich ebenfalls nicht beigetreten. Auch der SS gehörte ich nicht an, ebenfalls keiner sonstigen NS-Organisation. Von 1927 ab habe ich dem Syndikerverband bis zu dessen Auflösung angehört.

Theo Fahnenstich

Krim.-Sekretär

Reg.-Nr. 406 852

Die Echtheit der Unterschrift des Fahnenstich wird bestätigt.

Hemer, den 2.5.46

Leiter der Rechtsabteilung

H1432 - 0010

986

Eidesstattliche Versicherung!

Ich Friedrich Jungmann geb. 18. 6. 02 zu Seraing/Lüttich
z. Zt. im Zivil-Internierungs-Lager HEMER/ISERLOHN(WESTFALEN) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

I) In den Jahren 1932/33 habe ich Anträge auf Einstellung bei der Kriminalpolizei gestellt und wurde daraufhin am 1.1.1935 zur Kripoleitstelle Düsseldorf als Kriminal-Ass.-Anw.a. Fr. einberufen. Nach zweijähriger Vorbereitungszeit und bestandener Prüfung an der Kriminalpolizeischule Berlin-Charlottenburg wurde ich zum Krim.-Ass.-Anwärter ernannt . Ich bin also Berufsbeamter. Ende 1939 wurde ich von der Kriminalpolizeileitstelle Düsseldorf zur Grenzpolizei kommandiert, und zwar zum Grenzpolizeikommissariat Emmerich. Nach etwa 4 Monaten wurde die Kommandierung in eine Versetzung umgewandelt.

II) Ich habe während meiner Tätigkeit bei der Grenzpolizei und damit bei der Geheimen Staatspolizei nicht festgestellt, dass verbrecherische Ziele verfolgt wurden.

Im Auslandseinsatz der Sicherheitspolizei und des SD bin ich nicht gewesen.

Mitglied der Partei war ich seit 1. 11. 1930 und der SS. seit 1933.

Friedrich Jungmann

Kriminalsekretär
-Reg.-Nr. 496697-

H1432 - 0011

Die Echtheit der Unterschrift des Friedrich Jungmann wird bestätigt.
Hemer, den 2. 5. 1946.

Leiter der Rechtsabteilung.

D 25 . 907

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich Anton H e n d r i k s geb. 30.6.08 zu Lütgendortmund z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/LETHMATHE (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden. Ich erkläre:

Im Oktober 1940 meldete ich mich freiwillig zur Schutzpolizei und wurde zum Standort T i l s i t einberufen. Am 15.2.1941 wurde ich zur Grenzpolizeischule P r e t z s c h / Elbe kommandiert und gelangte von dort nach Holland zum Einsatz. Ich war dort in der Passkontrolle und Schiffsabfertigung tätig. Bis zu meiner Verwundung am 2.2.1945 befand ich mich im Holland-Einsatz.

Anton Hendriks
apl.Kriminal-Assistent.
Reg.Nr. 400 815.

Die Echtheit der Unterschrift des Anton Hendriks wird bestätigt.

Hemer, den 2. Mai 1946.

Leiter der Rechtsabteilung

H1432 - 0012

908

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich Ludwig B r i n k m a n n ..... geb. 7.2.08 ..... zu Münster
z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/WESTFALEN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

D/2

Am 8. 11. 1940 wurde ich als Scharführer im NSKK. vom RSHA. notdienstverpflichet. Nach 14-tägiger Tätigkeit als Wagenpfleger in einer Grossgarage in Berlin kam ich Ende November zum Grenzpolizeikommissariat Memel/Ostpr. Nach insgesamt 3 1/2 - monatiger Notdienstverpflichtung wurde ich wegen meines schweren Gehörfehlers und wegen starker Gleichgewichtsstörungen , durch die ich mehrere Unfälle mit dem PKW. hatte, wieder entlassen.

Vor der Machtübernahme habe ich keiner Partei oder Formation angehört. Seit Ende 1939 war ich Parteianwärter und vom gleichen Zeitpunkt an im NSKK. Mitglied der SS war ich nicht.

..... Brinckmann .....
Reg.-Nr. 401 202

H1432 - 0013

Die Echtheit der Unterschrift des Ludwig Brinkmann ..... wird bestätigt.

Hemer, den 2. Mai 1946
.....

.....
Leiter der Rechtsabteilung

209

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG. - G. / 36 -

Ich ..... Alfons Schneider ..... geb. 25. 9. 06 Meckenheim ..... zu .....
z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/WESTFALEN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

Von der Schutzpolizei , der ich seit dem 5. 4. 1928 angehörte , beantragte ich zum 1. 6. 1939 meine Übernahme in die Sicherheitspolizei . Zum genannten Zeitpunkt wurde ich probeweise zur Stapo abgeordnet und dort im Referat "Grenzpolizei" eingesetzt.

Im September 1940 bat ich um meine Rückversetzung zur Schutzpolizei , da ich trotz 12-jähriger Dienstzeit bislang nicht angestellt worden war. Auf diesen Antrag hin wurde ich Ende September 1940 als Berufsbeamter auf Lebenszeit von der Stapo übernommen und zur Grenzpolizei Aachen versetzt.

Dass die Geheime Staatspolizei verbrecherische Ziele verfolgte, habe ich nicht feststellen können.

Vor der Machtübernahme war ich gewerkschaftlich zunächst im "Benarek"- und später im "Schraderverband" organisiert.

A. Schneider
Kriminalsekr.
- Reg.-Nr. 497411-

H1432 - 0014

Die Echtheit der Untersohrift des Alfons Schneider ..... wird bestätigt.

Hemer, den 2. Mai 1946
.....

.....
Leiter der Rechtsabteilung

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich Josef Scholly, geb. 31. 8. 1909 zu Moppenberg z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/ISERLOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

1938 bewerb ich mich um Aufnahme als Kriminal-Assistent bei der Grenzpolizei. Die Einberufung zur Grenzpolizeipolizeischule Pretzsch erfolgte am 5. 9. 1938 . Nach Absolvierung derselben wurde ich als Passnachschaubeamter an der italienischen, belgischen und bis zum Schluss des Krieges an der holländischen Grenze eingesetzt. Mein Arbeitsgebiet erstreckte sich während meiner Zugehörigkeit zur Grenzpolizei ausschliesslich auf Pass- und Personenkontrolle. Hierbei habe ich verbrecherische Ziele der Grenz- bezw. Staatspolizei nicht festgestellt.

Josef Scholly

Kriminalassistent
- Reg.-Nr. 405371 -

H1432 - 0015

Die Echtheit der Unterschrift des Josef Scholly wird bestätigt.

Hemer, den 2. Mai 1946

Leiter der Rechtsabteilung

B/87

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich Reinhold G l ü g e geb. 4. 3. 1894 zu Dobrikund z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/WESTFALEN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

Vom 1. 1o. 1919 bis zur Machtübernahme gehörte ich der Grenzpolizei an und war zuletzt beim Grenzpolizeikommissariat in Köslin tätig. Während dieser Zeit wurde ich auf der Polizeischule in Treptow beschult und in allen Zweigen der Kriminalpolizei ausgebildet.

Bei Errichtung der Staatspolizei wurden die Grenzpolizeikommissariate mit dem gesamten Beamtenpersonal übernommen. Von der Stapo wegzukommen, habe ich nicht versucht. Mir ist aber bekannt geworden, dass Beamte , die aus irgendwelchen Gründen abgehen wollten, nicht los kamen und dass ihnen sogar mit der Einweisung in ein KL. gedroht worden ist.

Vor 1933 habe ich keiner Partei , wohl aber dem Schraderverband angehört. 1937 wurde ich in die SS. und 1940 in die NSDAP. aufgenommen.

Reinhold Glüge
Kriminal-Obersekretär
-Reg.-Nr. 405540

H1432 - 0016

Die Echtheit der Unterschrift des Reinhold Glüge wird bestätigt.

Hemer, den 2. Mai 1946.

Leiter der Rechtsabteilung

D 53

9121

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich Karl Martin geb. 4. 5. 1905 zu Gelsenk.
z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/SERIOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

Am 15. 1. 1941 bin ich in die Schutzpolizei Tilsit eingetreten und wurde am 1. 2. 1941 zur Grenzpolizeischule Pretzsch/Elbe kommandiert. Vom 1. 8. 1941 bis zur Kapitulation war ich als Passnachschaubeamter bei den Grenzpolizeikommissariaten Aachen und Eupen tätig.

Vor 1933 war ich Mitglied der SPD., des Reichsbanners und der Freien Gewerkschaften.

Mitglied der NSDAP. war ich seit dem 1. 1. 1942 und wurde im gleichen Jahre gem. Angleichungserlass in die SS übernommen.

Im Auslandseinsatz der Sicherheitspolizei bin ich nicht gewesen. Verbrecherische Ziele der Staatspolizei bezw. Grenzpolizei sind mir nicht bekannt geworden.

Karl Martin
.....
(apl. Kriminal-Assistent)
-Reg.-Nummer: 402524-

H1432 – 0017

Die Echtheit der Unterschrift des Karl Martin wird bestätigt.

Hemer, den 2. Mai 1946

.....
Leiter der Rechtsabteilung

913

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich Eberhard F e h l i n g geb. 2o. 1. 07 zu Schweidnitz z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/SUERIOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

I.

In d e Schutzpolizei Breslau bin ich am 16. 4. 1928 eingetreten. Am 1. 4. 1937 erfolgte der Übertritt zur Kriminalpolizei Breslau. Von der Kripo wurde ich ein Jahr später zur Grenzpolizei - Staatspolizeistelle Breslau- zunächst abgeordnet und später endgültig versetzt. Gegen die Abordnung bezw. Versetzung habe ich keinen Einspruch erhoben, weil ich mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraut war, die der Tätigkeit bei der Kripo in etwa entsprachen.

Ich bin weder Parteigenosse noch SS.-Angehöriger . 1919 war ich Angehöriger des Bv.Johannesvereins und 1923 des Jungdeutschen Ordens in Breslau.

II.

Dass sich die Geheime Staatspolizei mit verbrecherischen Zielen befasst hat, habe ich während meiner Zugehörigkeit nicht festgestellt.

Eberhard Fehling

Kriminaloberassistent
-Reg.-Nummer 402100

H1432 - 0018

Eberhard Fehling

Die Echtheit der Unterschrift des ..... wird bestätigt.

Hemer, den 2. Mai 1946

.....

Leiter der Rechtsabteilung.

E/57 914

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG

Johannes F l e u t h

Ich.....geb. am 3. 1.11 zu Helfers-
z. Zt. im Zivilinternierungslager HEMER/ISERLOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.
Ich erkläre:

Aufgrund eines Aufrufs habe ich mich zur Schutzpolizeigemeldet und erhielt auch meine Einberufung. Schon nach kurzer Zeit wurde ich zur Grenzpolizeischule Pretzsch/Elbe kommandiert und nach bestandenem Lehrgang zum Grenzpolizeikommissariat Borken versetzt. Hier wurde ich ausschl. im Grenzpolizeidienst eingesetzt und war mit der Paßkontrolle und dem Grenzstreifendienst beschäftigt.

Ich betone ausdrücklich, dass ich mich nicht freiwillig zur Grenzpolizei und damit zur Geheimen Staatspolizei gemeldet habe. Andererseits habe ich auch nicht feststellen können , dass ich einer Verbrecherorganisation , wie es von der Anklage behauptet wird, angehört habe, bezw. dass die Geheime Staatspolizei verbrecherische Ziele verfolgte.

Im Auslandseinsatz der Sicherheitspolizei bin ich nicht tätig gewesen.

Vor der Machtübernahme war ich politisch nicht interessiert. Am 1. 5. 1933 bin ich Mitglied der NSDAP. geworden.

Johannes Fleuth

Kriminal-Assistent
-Reg.-Nr. 402091

Die Echtheit der Unterschrift des Johannes Fleuth wird bestätigt.

Hemer, den 2. 5. 1946.

Leiter der Rechtsabteilung.

H1432 -0019

915

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG

B/83

Ich, Rudolf K a p s, geb. 9. 2. 09 zu Dortmund-Brambauer, z. Zt. im Zivil-Internierungslager [illegible] (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.
Ich erkläre:

Nach einem Aufruf im Jahre 1939 in der Presse "Wer will zur Schutzpolizei?" -von Geheimer Staatspolizei war nicht die Rede - habe ich mich um Einstellung beworben. Meine Einberufung erfolgte im Juli 1940 zur Schutzpolizei nach Bottrop. Nom im gleichen Monat wurde ich zur Grenzpolizeischule nach Pretzsch a. d. E. kommandiert.

Nach 4- monatigem Lehrgang bin ich zum Grenzpolizeikommissariat Borken versetzt worden. In Borken habe ich bis zum Ausgang des Krieges Grenzdienst versehen. Der Dienst bestand ausschliesslich in Passkontrolle, Grenzstreifen- und allgemeinen Fahndungsdienst.

Bemerken möchte ich nochmals, dass ich mich nicht freiwillig zur Grenz- bezw. Geheimen Staatspolizei gemeldet habe, sondern dorthin kommandiert und später versetzt worden bin.

Während meiner Tätigkeit bei der Grenzpolizei habe ich von verbrecherischen Zielen der Geheimen Staatspolizei nichts feststellen können.

Mitglied der NSDAP. war ich ich seit dem 1. 1. 1941.

Am Auslandseinsatz der Sicherheitspolizei und des SD war ich nicht beteiligt.

Rudolf Kaps
Kriminalobersassistent
-Reg.-Nr. 408508-

Die Echtheit der Unterschrift des Rudolf Kaps wird bestätigt.

Herner, den 2. 5. 1946.

Leiter der Rechtsabteilung.

H1432 – 0020

E/83 9/6

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG

Walter W i e l i n g 6. 1. 1908 Dortmund

Ich.....geb. am.....zu.....
z. Zt. im Zivilinternierungslager HEMER/ISERLOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.
Ich erkläre:

Auch ich habe mich aufgrund eines Aufrufes zur Schutzpolizei gemeldet und wurde auch zunächst zur Schupo einberufen. Nach kurzer Zeit wurde ich zur Grenzpolizeischule Pretzsch/Elbe kommandiert und nach Beendigung des Lehrgangs zum Grenzpolizeikommissariat Borken versetzt. In Borken habe ich Grenzdienst versehen, der ausschl. in Paßkontrolle, allgemeinem Fahndungs- und Grenzstreifendienst bestand.

Ich bemerke nochmals ausdrücklich, dass ich mich nicht freiwillig zur Grenzpolizei , die der Staatspolizei unterstand, gemeldet habe, sondern von der Schutzpolizei dorthin kommandiert worden bin.

Aus meiner Tätigkeit bei der Grenz- bezw. Geheimen Staatspolizei habe ich nicht die Wahrnehmung gemacht, dass die Geheime Staatspolizei mit ihren Aufgaben verbrecherische Ziele verfolgte.

Im ausländischen Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD bin ich nicht tätig gewesen.

Parteigenosse wurde ich am 1. 5.1937 . Vor der Machtübernahme war ich politisch uninteressiert.

Walter Wieling
Kriminaloberassistent
-Reg.-Nr. 408526-

Die Echtheit der Unterschrift des Walter Wieling **wird bestätigt.**

Hemer, den 2. 5. 1946.

Leiter der Rechtsabteilung.

H1432 – 0021

G 36

917

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich Konrad S c h ö n a u e r geb. 27.2.1911 zu Fohnsdorf/Steiermark z.Zt. im Zivil-Internierungslager Hemer, KARLSLOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden. Ich erkläre:

Im Dezember 1937 wurde ich zur Schutzpolizei einberufen und im Januar 1938 zur Grenzpolizei kommandiert. Nach Ableistung eines 2 monatigen Kursus an der Grenzpolizeischule P r e t z s c h / Elbe wurde ich zur Staatspolizeistelle Frankfurt/O , Grenzpolizeiposten Wierzebaum, und im Juni 1938 zum Grenzpolizeikommissariat A a c h e n versetzt.

Anträge auf Versetzung von der Grenzpolizei zu anderen Polizeisparten habe ich nicht gestellt.

Konrad Schönauer

Kriminal-Assistent.

Reg. Nr. 497 423.

Die Echtheit der Unterschrift des Konrad Schönauer wird bestätigt.

Hemer, den 2. Mai 1946.

.....

.....

H1432 - 0022

G 40.

918

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich Rudolf M ü l l e r geb. 22.6.94 zu Glückstadt
z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/SAUERLOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.
Ich erkläre:

Am 1.4.1928 wurde ich als Versorgungsanwärter nach Beendigung der 12 jährigen Dienstzeit zur Kriminalpolizei einberufen und versah dort bis zur Machtübernahme 1933 die Passkontrolle auf dem Hauptbahnhof A a c h e n. Mit der Uebernahme der Grenzpolizei von der Landeskriminalpolizei zur Geh. Staatspolizei wurde ich zu dieser Behörde versetzt. Gegen diese Versetzung zur Staatspolizei konnte kein Einspruch erhoben werden.

Müller Rudolf

Kriminal-Obersekretär.

Reg.Nr. 497 071.

Die Echtheit der Unterschrift des Rudolf Müller wird bestätigt.

Hamm, den 2. Mai 1946.

Leiter der Rechtsabteilung

H1432 - 0023

R 697

919

Eidesstattliche Versicherung.

Ich Max Buchweitz geb. 11. 5. 1907 Funkenhagen
z. Zt. im Zivil-Internierungslager Hemer/Sauerland (Westf.) gebe die nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.
Ich erkläre:

I/1, Am 1. 11. 1938 wurde ich zur Kriminalpolizei Berlin einberufen und gleichzeitig zur Grenzpolizeischule Pretzsch/Elbe abgeordnet. Schon kurz nach der Einstellung bat ich um meine Entlassung, da ich der SS. angehören ~~sollte~~ und gleichzeitig meinen Kirchenaustritt vornehmen sollte. Mein Gesuch wurde abgelehnt. Ich wurde zum Grenzpolizeiposten Herzogenrath/Bahnhof (Stapo Aachen) versetzt.

Politisch habe ich mich vor 1933 nicht betätigt. Seit 1937 gehöre ich der Partei an.

II/1, Verbrecherische Ziele der Stapo sind mir während meiner Tätigkeit an der Grenze nicht bekannt geworden.

Kripo.-Inspektor
Kriminaloberassistent
-Reg.-Nr. 496188-

Max Buchweitz
Die Echtheit der Unterschrift des wird bestätigt.

Hemer, den 2. Mai 1946

Leiter der Rechtsabteilung

H1432 - 0024

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

B/ 29

920

Peter M a r x 18.4.08 Sinzig

Ich.....geb.....zu.....

z. Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/ISERLOHN (Westf.) gebe die nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

Am 1. 4. 1928 wurde ich Schutzpolizeibeamterm und wurde 1938 zur Grenzpolizei kommandiert, obwohl ich mich bei der Vormerkungsstelle für den Polizeidienst für die Kriminalpolizei oder für die Gemeindeschutzpolizei beworben hatte. Da mir die Tätigkeit an der Grenze nicht zusagte (trockene Materie, eintönige Arbeit), habe ich mehrfach versucht, wieder fortzukommen. Meine Versuche sind abgelehnt worden mit der Begründung, dass ich da meinen Dienst zu versehen habe, wo ich hingestellt werde.

Verbrecherische Ziele sind mir nicht bekannt geworden.

Peter Marx

Kriminal-Sekretär.

(Reg.-Nr. 406 056)

Die Echtheit der Unterschrift des Peter Marx wird bestätigt.

Hemer, den 2. Mai 1946

.....

Leiter der Rechtsabteilung

H1432 – 0025

121

Walter Krüger
Krim.-Sekretär
geb. 6.12.1908 in Plauen i.V.

z.Zt. Neumünster, am 3.5.46.
I. Zivil-Interniertenlager

Eidesstattliche Erklärung!

zur Vorlage beim alliierten Militärgerichtshof in Nürnberg.

Nachdem ich am 1.4.1930 als Polizeibeamter beim Bayr. Staatsministerium des Innern eingetreten war und beim Polizeipräsidium Dresden als Schutzpolizist Dienst verrichtet hatte, wurde ich am 1.6.1936, ohne schriftliche oder mündliche Meldung, von der Staatspolizei-Leitstelle Dresden als Probist einberufen und nach Ablauf der vorgeschriebenen Probedienstzeit von 9 Monaten am 1.3.1937 als Kriminalassistent übernommen. Mit mir wurden zu gleicher Zeit noch 7 weitere Schutz- bezw. Gendarmeriebeamte in dieser Form einberufen und übernommen.

Wie mir bekannt ist, wurden bei Errichtung der Gestapo, so in Dresden im Jahre 1933 der größte Teil der Verwaltungs- und Vollzugsbeamten aus dem damaligen Bereich des Polizeipräsidiums Dresden entnommen, so u.a. die gesamte "Politische Abteilung" - bestehend aus Krimo- und Schutz-Beamten - und die Abwehrabteilung - bestehend aus Krimo-Beamten -. Auf die in den späteren Jahren zur dortigen Dienststelle kommenden Kräfte kann wegen der polizeilichen Fachkenntnisse sie sich ausschließlich aus den Reihen der Kriminal- und Ordnungs-

H1432 – 0026

H1432 – 0027

polizei.

Zu Eintritt in die Gestapo bzw. während meiner dortigen Tätigkeit sind mir Befehle, Maßnahmen und Ziele des Inhalts, wie sie jetzt der Art. 6 der Nürnberger Anklage erwähnt, nicht bekannt gegeben bzw. bekannt geworden, auch wurden solche Befehle, Maßnahmen, Ziele usw. von mir nicht durchgeführt, unterstützt bzw. erstrebt.

Während meiner Tätigkeit bei der Abwehrabteilung der Gestapo im besetzten Polen – von 1939 bis 1944 in Krakau, Zakopane und Lemberg – sind mir Maßnahmen der Gestapo, insbesondere solche, die der gewaltsamen Verschickung fremdvölkischer Arbeitskräfte in das deutsche Reichsgebiet dienten, nicht bekannt geworden. Vielmehr ist mir erinnerlich, daß solche Maßnahmen von den Beauftragten der zuständigen Arbeitsämter in Verbindung mit der Ordnungspolizei, Feldgendarmerie der Wehrmacht usw. durchgeführt wurden.

Weiter sind mir Mißhandlungen von Häftlingen durch Angehörige der Gestapo bei den Dienststellen, bei welchen ich Dienst getan habe, nicht erinnerlich bzw. bekannt; vielmehr waren Mißhandlungen jeglicher Art von Häftlingen strengstens verboten und unter Strafe gestellt. Im Anbetracht Erlaß des RSHA. wurde alle 3 Monate durch den Dienststellenleiter bzw. einen von

2)

H1432 – 0028

2)

ihm benannten Vertrauensleuten der gesammelte Tatbestand zur Kenntnis gebracht und dessen Kenntnisnahme dann von allen Beamten und Angestellten durch Unterschriftsleistung bestätigt werden müßte.

Im Jahre 1937 habe ich mit noch einigen Beamten der damaligen Abteilung III – Abwehr – in Graz den Versuch unternommen, auch die Kreise der Gegner aufzuspüren, um in das Wirtschaftsleben überzuwechseln. Diese Anträge wurden sämtlich unter Hinweis auf eine evtl. Verweisung des Gesuchstellers in ein KZ abgelehnt. Auf einen weiteren Versuch im Jahre 1940 dem Militärdienst bei der deutschen Wehrmacht freiwillig nachzukommen, wurde unter Androhung der Einweisung in ein KZ im Wiederholungsfalle einigen meiner Kameraden bei der Dienststelle in Salzburg und mir abgelehnt.

Walter Kunis.

Foto-Nr. 107 427.

922
B/43

H1432 – 0029

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich ..... Willi Gutzeit ..... geb. 29.9.98 ..... zu Bromberg .. z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/JSERLOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

Seit dem Jahre 1920 bin ich im Polizeidienst tätig. Nach Dienstleistung bei der Schupo kam ich im Jahre 1931 als Versorgungsanwärter zur Kriminalpolizei Bielefeld. Von dort ~~1933~~ wurde ich 1938 zur Stapo Dortmund abgeordnet und später versetzt. Die Versetzung erfolgte gegen meinen Willen, weil ich an einer Beschäftigung mit politischen Dingen uninteressiert war. Bereits im Jahre 1934 hatte ich eine Versetzung zur Stapo Bielefeld unter gleichzeitiger Beförderung mit Erfolg abgelehnt.

Vor der Machtübernahme war ich politisch uninteressiert und gehörte dem Sohraderverband bis zu dessen Auflösung an. Der NSDAP habe ich angehört.

Im Auslandseinsatz bin ich nicht gewesen. Während meiner Tätigkeit bei der Stapo habe ich nie festgestellt, dass diese irgendwelche verbrecherischen Ziele verfolgte.

Willi Gutzeit

Kriminal-Obersekretär

Reg.-Nr. 405 534

Die Echtheit der Untersohrift des Gutzeit wird bestätigt.

Hemer, den 2.5.46

Leiter der Rechtsabteilung

Für Kam. Mohr
Anlage 10
G 30 IV 10-7
Bitte sofort weitergeben!

1003

Tagebuch

für Fernsprüche und Fernschriften

.....

(Dienststelle)

Angefangen: .....

Abgeschlossen: .....

Din A 4d
210×297 mm
Vordruck
R.Pol. Nr. 197a

Formular-Verlag Grunow & Co Magdeburg-Werder

H1432 – 0030

Monat: Gutzeit, Otto., B 45 1/
405 534

1

Anschrift und stichwortartige Inhaltsangabe sonst Original der Meldung mit Unterschrift

Ich bin seit 28 Jahren Pol.-Beamter - bis 1929 Schupo, bis 1938 Kripo u. bis zur Auflösung Gapo. - Zuletzt gehörte ich der Gapo Dortmund an, ich habe vom Febr. 44 - Auflösung die Fd. Stelle Moschade geleitet. Vom Nov. 38 - Jan. 39 war ich Sachbearbeiter in der Abt. III, bis 1940 Sachbearbeiter von II SR - Kriminelle Delikte von Parteigenossen, Vorgänge, die Gegenstand von Verfehlungen waren, die Beunruhigung in der Bevölkerung hervorgerufen hatten. Von 1941 - 1942 war ich Leiter der Arbeitseinsatzlager Hünswinkel von 1942 - 1944. K-Referent, anschl. Fd. Stellenleiter von Moschade. Zuletzt bekleidete ich den Dienstgrad eines Krim. Obersekretärs.

Während meiner langjährigen Tätigkeit als Pol.-Beamter habe ich die Feststellung gemacht, daß die Gapo in der Behandlung von Personen, die als Zeugen oder Beschuldigte vernommen wurden, in jeder Hinsicht eine mustergültige, objektive Einsicht vorbildlich war. Wiederholt ist mir von diesen Personen bestätigt worden, daß sie bei keiner anderen Behörde, Partei, Dienststellen eingeschlossen, so zuvorkommend behandelt worden sind wie bei der Gapo. In einer Zeitschr. Gapo ja den Lesern der Gapo bekannt gegeben werden, daß nicht das Publikum für die Beamten, sondern diese für das Publikum da seien. Auch dürften Personen, die hinsich-

H1432 – 0031

H1432 – 0032

2		3	4			5
Lfd. Nr.		Uhrzeit des Eingangs	a	b	c	
Bl.	Fsp.		Was ist zu Spalte 1 veranlaßt?	Wann	Empfangsbestätigung oder Namensangabe des Empfängers zu Sp. a	Eingetragen durch

Heftrand

Vordruck R Fol. Nr. 197 b G/1270

Monat: Tag:

Anschrift und stichwortartige Inhaltsangabe sonst Original der Meldung mit Unterschrift

Verlängerung der Haftzeit.

Zu tunlichst kurzen würde ich K-Referent, ein Gebiet, das für den Einsatz Prozess ohne Bedeutung ist. Über die Zeit meiner Tätigkeit als Kd: Führer Lager will ich mich noch über Einzelheiten aussprechen lassen:

Es würden ständig sich wiederholende Belehrungen der Lagerleiter (etwa alle 4-6 Wochen) d. Überprüfungen der Lager in Zusammenarbeit mit einem Angehörigen des SHT auf Sauberkeit, Verpflegung, Unterbringung usw. vorgenommen. Abstellung der festgestellten Mängel würde über Landrat durch Beamte der OPB. überwacht. Desgl. würde der Lager Dortmund Bericht erstattet. In einem Falle würde auf Grund des vorgelegten Berichtes durch Lager Dortmund eine Fa. fündig. Russen, die als Arbeiter dort eingesetzt waren, entfernen Lagerleiter d. Wachmänner würden bei Tagungen darauf hingewiesen, daß Mißhandlungen von Ausländern untersagt wie strafpolizeilich geahndet würden. Lagerführer würden bei Untätigkeit ~~des~~ abgelöst d. auf diese Weise erreicht, daß bisher schlechteste Lager später zu Musterlagern durch DAF. ausgezeichnet wurden. (z. B. Werk Wilh. v. Hagen, Kleinwiehstal.)

H1432 – 0033

H1432 – 0034

2		3	4			5
Lfd. Nr.		Uhrzeit des Eingangs	a Was ist zu Spalte 1 veranlaßt?	b Wann	c Empfangsbestätigung oder Namensangabe des Empfängers zu Sp. a	Eingetragen durch
Fs.	Fsp.					
			Bes. gilt f. individuelle Behandlung der Angehörigen der westl. f. verb. Staaten. Diesen waren keine Beschränkungen im Umgang mit R.D. – nicht weibl. Personen – auferlegt. Ihnen war der Besuch von Veranstaltungen jeder Art, von Wirtschaften, Kneipen usw. gestattet. Weiter erstreckt diese noch eine Erweiterung in Veranstaltungen der KdF (Freizeitgestaltung) sowie Vorträgen f. Fortbildungszwecken u.s.w. in Verkehrslokale würden errichtet, so daß die Angehörigen hatten, sich zu treffen (später auch für Russen, Polen)			
			Vorgänge über Kriminelle Vergehen würden nach Abschluß den ordentlichen Gerichten übergeben.			
			Angehörigen der Basis von jede Mißhandlung verboten. Entspr. Befehl wurde Pf jährl. den Angehörigen der Basis bekanntgegeben. Bestrafung erfolgte durch das Kölner SS- & Pol. Gericht, das meistens viel höhere Strafen ausspricht als ordentliche Gerichte.			
			Ich muß entschieden zurückweisen, daß ich Angehörige einer Verbrecherorgani-			

Monat: Tag:

1

Anschrift und stichwortartige Inhaltsangabe sonst Original der Meldung
mit Unterschrift

Station gewesen sein, Einmal ich mich als alter
Berufssoldat dass Korrekte verhalten habe, dass ich und
mir eine strafbare Handlung nicht bewusst sein.
Kann. Auch habe ich nicht festgestellt, dass sich
Stelle meiner Behörde so verhalten benommen
haben, dass ihr Verhalten als verbrecherisch anzu-
sprechen wäre. Früher war ein
alter Berufssoldat das Lieblingsschwein, heute
dagegen ist es das Lieblingsschwein [illegible]
scheint Mein Beruf scheint mir zum
Schicksal zu werden.

H1432 – 0035

H1432 – 0036

2 Lfd. Nr. Fs.	2 Lfd. Nr. Fsp.	3 Uhrzeit des Eingangs	4 a Was ist zu Spalte 1 veranlaßt?	4 b Wann	4 c Empfangsbestätigung oder Namensangabe des Empfängers zu Sp. a	5 Eingetragen durch

erstatten wollten, für deren ~~Ab~~ Beobachtung aber die Kripo zuständig war, nicht abgewiesen, sondern unter deren Aufgaben aufgenommen worden. In dieser Hinsicht interessiert auch der Erlaß des RMdI., daß bei Vergehen auch ~~Alt~~ Altparteigenossen gegen diese bes. scharf vorzugehen war. In allen diesen Fällen erfolgte Unterrichtung der Parteidienststellen zwecks Ausschluß aus der Partei usw.

Als Lagerführer des Arbeitserziehungslagers Hinzert, in dem ca 200 Häftlinge untergebracht waren, wurde mir jetzt noch das Lob meines damaligen Vorgesetzten, Pol. Rat Kingel – zum Ausdruck gebracht, daß das Lager ~~vorbildlich~~ in jeder Hinsicht vorbildlich war, daß der Leiter des Landesarbeitsamtes zum Ausdruck gebracht habe, daß die Häftlinge teilweise wieder lieber unser Lager als ihre alten Arbeitsstelle zurück haben wollten obwohl sie während der Lagerzeit schwer arbeiten mußten, was dieses ein Beweis der korrekten Behandlung sei. Das gilt des gleichen für Lagerführer Pol. Rat Kingel i. A. gleichfalls im Hins. Camp.

Das KZL Hinzert war das erste dieser Art in Westdeutschland u. war ein Einvernehmen mit den Höheren SS- u. Pol. Führern West vor dem Reichsstatthalter der Arbeit in Essen erreicht, ein Beamter der Bezirksregierung Dortmund zur Lagerleitung herangezogen worden. Als Bewachung wurden 1/4 Pol. Res. Res. der Schupo Dortmund abgeordnet. Die Häftlinge wurden

H1432 – 0037

3

Monat: Tag:

Anschrift und stichwortartige Inhaltsangabe sonst Original der Meldung mit Unterschrift

von

~~Für~~ der Fa. Koch-Tirl mit ~~Lu~~ Arbeiten für den Bau der Versetzsperre, die diese mit Hilfe der Postenspannung eines Hexen durchführte, beschäftigt. Die Lagerzeit betrug 4–6 Wochen. Das Lager ~~war~~ wurde zunächst nur für Reichsdeutsche vorgesehen, später wurden aber – Kurz nachdem ich das Lager an meinen Nachfolger übergeben – auch Ausländer verschiedener Nationalität eingewiesen. Die Häftlinge erhielten während der Lagerzeit den tarifmäßigen Lohn, der von der Lagerleitung verwaltet wurde, der aber nicht an diese persönlich, sondern auf Abzug der Verpfl., Unterkunft & sozialen Beiträge, an deren Entrichtung bezw. bei Zahlung einer Wohlfahrtsunterstützung ~~ab~~ nach Gesetzesanspruch an diese zur Auszahlung gelangte. Während der Lagerzeit erhielten die Häftlinge ein Taschengeld, von dem sie aus der Kantine Tabakwaren, Bier & sonstige Nahrungsmittel kaufen konnten. Sie durften an die Angehörigen schreiben & auch Pakete empfangen. Während dieser Zeit waren die Häftlinge von der Fa. Koch-Tirl in arbeitsrechtlicher Hinsicht sowohl Mitglied der Krankenkasse als auch gegen Unfall versichert. weiter blieben sie Mitglied der DAF. In dem Arbeitsbuch wurde lediglich für diese Zeit die Unterbringung die Beschäftigung durch die Fa Koch Tirl eingetragen, sodaß ein Außenstehender nicht daraus ersehen konnte, daß der Inhaber dieses Arbeitsbuches in einem KZ.L. war. Die Häftlinge erhielten während dieser Zeit schwer- bezw. schwerstarbeiterverpflegung, die ~~in~~ an einzelnen Tagen in der Woche aus Salzkartoffeln, gesalzenem Fleisch & Gemüse bestand. Das Essen war gut, die Verpflegung mehr als ausreichend. – Das Lager

Reference-: S L/2/1003

H1432 - 0038

An den Herrn Kommandanten

des 7. C.I.C.

Herr Kommandant !

Ich bin seit 28 Jahren Polizeibeamter - bis 1929 Schupo, bis 1938 Kripo und bis zur Auflösung Stapo.- Zuletzt gehörte ich der Stapo Dortmund an und habe vom Februar 44 - Auflösung die Nd.Stelle Meschede geleitet. Vom Nov.38 - Jan.39 war ich Sachbearbeiter in der Abt. III, bis 1940 Sachbearbeiter von II SK -kriminelle Delikte von Parteigenossen und Vorgängen, die Gegenstand von Verfehlungen waren, die besondere Aufregung in der Bevölkerung hervorgerufen hatten.
Von 1941 -42 war ich Lagerleiter des Arbeitserziehungslagers Hunswinkel, von 1942-44 N-Referent und anschliessend Nd.-Stellenleiter von Meschede. Zuletzt bekleidete ich den Dienstgrad eines Kriminal-Obersekretärs.

Während meiner langjährigen Tätigkeit als Polizeibeamter habe ich die Feststellung gemacht, dass die Stapo in der Behandlung von Personen, die als Zeugen oder Beschuldige vernommen wurden, sowohl in subjektiver als in objektiver Hinsicht vorbildlich war. Das ist des öfteren von Personen erklärt worden, dass sie bei keiner anderen Behörde, Parteidienststellen eingeschlossen, so zuvorkommend und korrekt behandelt worden seien wie bei der Stapo. In einem entsprechenden Erlass war ja den Angehörigen der Stapo bekannt gegeben worden, dass nicht das Publikum für die Beamten, sondern diese für das Publikum da seien. Auch durften Personen, die Anzeige erstatten wollten, für deren Bearbeitung aber die Kripo zuständig war, nicht abgewiesen, sondern mussten deren Angaben aufgenommen werden. In dieser Hinsicht interessiert auch der Erlass des RJHA, dass bei Vergehen von Altparteigenossen gegen diese besonders scharf vorzugehen war. In allen diesen Fällen erfolgte Unterrichtung der Parteidienststellen zwecks Ausschluss aus der Partei usw.

Als Lagerführer des Arbeitserziehungslagers Hunswinkel, in dem ca. 2oo Häftlinge untergebracht waren, wurde mir jetzt noch das Lob meines damaligen Vorgesetzten -Polizeirat Kinzel- zum Ausdruck gebracht, dass das Lager in jeder Beziehung vorbildlich war, dass die Häftlinge teilweise lieber wieder ins Lager als zu den alten Arbeitsstellen zurückkehren wollten. Obwohl sie während der Lagerzeit schwer arbeiten mussten, war dieses ein Beweis der korrekten Behandlung und des guten Essens im Lager. Pol.Rat Kinzel ist ebenfalls im hiesigen Camp.

Das AEL Hunswinkel war das erste dieser Art in Westdeutschland und war im Einverständnis mit dem Höheren SS- und Polizeiführer West von dem Reichstreuhänder der Arbeit in Essen errichtet und ein Beamter der Stapo Dortmund mit der Leitung beauftragt worden. Als Bewachung wurden 17 Pol.Ers.Res. der Schupo Dortmund abgeordnet. Die Häftlinge wurden von der Fa. Hoch-Tief mit Arbeiten für den Bau der Versetalsperre, die diese im Auftrage des Ruhrtalsperrenvereins Essen durchführte, beschäftigt. Die Lagerzeit betrug 4-6 Wochen. Das Lager war zunächst nur für Reichsdeutsche vorgesehen, später wurden aber - kurz nachdem ich das Lager an meinen Nachfolger übergab - auch Ausländer verschiedener Nationalität eingewiesen. Die Häftlinge erhielten während der Lagerzeit den tarifmässigen Lohn, der vom Amt festgesetzt wurde, der aber nicht an diese persönlich, sondern nach Abzug der Verpflegung, Unterkunft und sozialen Beiträge an deren Angehörige bez. bei Zahlung einer Wohlfahrtsunterstützung nach Ersatzanspruch an diese zur Zahlung gelangte. Während der Lagerzeit erhielten die Häftlinge ein Taschengeld, von dem sie aus der Kantine Tabakwaren, Bier und sonstige dort käufliche Sachen kaufen konnten. Sie durften an die Angehörigen schreiben und auch Pakete empfangen. Während dieser Zeit waren die Häftlinge von der FA Hoch-Tief in arbeitsrechtlicher Hinsicht sowohl Mitglied der Krankenkasse

BV/43

H1432 - 0039

als auch gegen Unfall versichert; weiter blieben sie Mitglied der DAF. In dem Arbeitsbuch wurde lediglich für die Zeit der Unterbringung die Beschäftigung bei der FA.Hoch-Tief eingetragen, sodass ein Aussenstehender nicht daraus ersehen konnte, dass der Inhaber dieses Arbeitsbuches in einem AEL war. Die Häftlinge erhielten während dieser Zeit Schwer- bzw.Schwerstarbeiterverpflegung, die an einzelnen Tagen in der Woche aus Salzkartoffeln, gebratenem Fleisch und Gemüse bestand. Das Essen war entspr. der Zuteilung mehr als reichlich. Das Lager musste zunächst auf- und umgebaut werden und wurde nach einigen Monaten als Musterlager bezeichnet. Neben einer kompl.Schuhmacherwerkstatt wurde auch eine Schneiderstube eingerichtet. Auf der gleichfalls eingerichteten Kammer befanden sich 4oo-6oo Garnituren Uniformen und Schuhe sowie Stiefel. Auch war Reinigungsmaterial für alle Zwecke in grosser Menge vorhanden. Allein für ärztliche Zwecke standen Medikamente für mehere tausend Mark zur Verfügung. Ich darf wohl sagen, ein Lager, das allen Anforderungen entsprach. Die Häftlinge schliefen in Baracken auf Strohmatratzen, die mit weissen Laken und blau-weiss-karrierten Bettbezügen versehen waren. Jeder Häftling hatte sein Spind. Eine Radioanlage in den Baracken sorgte für Nachrichten, und Sonntags, wenn nicht gearbeitet wurde, und Musik. So war an alles gedacht, um den Häftlingen ihren Aufenthalt trotzdem so angenehm wie möglich zu machen, - und alles von einem Angehörigen einer angeblichen Verbrecherorganisation, obgleich es sich bei den Häftlingen um Arbeitsvertragsbrüchige und solche Personen handelte, die während des Krieges einer Dienstverpflichtung keine Folge leisteten.

Als Strafen waren vorgesehen: Rauchverbot, Schreibverbot, Entzug eines Teiles der Tagesration, Arrest bis zu 5 Tagen und Antrag auf Verlängerung der Haftzeit.

Im Anschluss hieran wurde ich N:Referent, ein Gebiet, das für den Nürnberger Prozess ohne Interesse ist.

Während meiner Tätigkeit als Ad-Stellenleiter will ich mich noch über Ausländerangelegenheiten auslassen:

Es wurden ständig sich wiederholende Belehrungen der Lagerleiter(etwa alle 4-6 Wochen) und Überprüfungen der Läger in Gemeinschaft mit einem Angehörigen der DAF auf Sauberkeit,Verpflegung,Unterbringung pp vorgenommen. Abstellung der festgestellten Mängel wurde über Landrat durch Beamte der OPB überwacht; desgl. wurde der Stapo Dortmund Bericht erstattet. In einem Falle wurde auf Grund des vorgelegten Berichts durch Stapo Dortmund einer Fa. sämtliche Russen, die als Arbeiter dort eingesetzt waren, entzogen. Lagerleiter und Wachmänner wurden bei Tagungen daraufhingewiesen, dass Misshandlung von Ausländern untersagt war und staatspolizeilich geahndet wurde. Lagerführer wurden bei Unfähigkeit abgelöst und auf diese Weise erreicht, dass bisher schlechteste Läger später zu Musterlagern durch DAF ausgezeichnet wurden (Fa.Wwe Wilhelm v.Hagen,Heinrichstal).Besonders gute und individuelle Behandlung der Angehörigen der westlichen und nordischen Staaten. Ihnen waren keine Beschränkungen im Umgang mit Reichsdeutschen -auch weibl.Personen- auferlegt.Ihnen war der Besuch von Veranstaltungen jeder Art, von Wirtschaften,Kirchen usw gestattet. Weiter erfuhren diese noch eine Erweiterung in Veranstaltungen der DAF(Freizeitgestaltung) sowie Vorträgen und Fussballspielen untereinander pp. Verkehrslokale wurden errichtet, sodass sie Gelegenheit hatten, unter sich zu sein (später auch für Russen und Polen).

Vorgänge über kriminelle Vergehen wurden nach Abschluss den ordentlichen Gerichten zugeleitet.

Angehörigen der Stapo war jede Misshandlung verboten. Entspr.Erlass wurde 1/4jährlich den Angehörigen der Stapo bekanntgegeben. Bestrafung erfolgte durch das Höhere SS-und Polizeigericht,das meistens viel höhere Strafen aussprach als die ordentlichen Gerichte.

Ich muss entschieden zurückweisen, dass ich Angehöriger einer Verbrecherorganisation gewesen sein soll, zumal ich mich als alter Berufsbeamter stets korrekt benommen habe und mir einer strafbaren Handlung nicht bewusst bin. Auch habe ich nicht festgestellt, dass

H1432 - 0040

sich Beamte meiner Behörde so benommen haben, dass ihr Verhalten als verbrecherisch bezeichnet werden könnte. Früher war der alte Beamte der Severingschwein, heute dagegen ist er das NAZISCHWEIN ! Unser Beruf scheint uns zum Schicksal zu werden!

Willi Gutzeit

H e m e r, 17. Febr. 46

(Willi G u t z e i t)

Int.No. 405 534

B II/43

H/ Tb.

923

Eidesstattliche Versicherung.

Ich Arno S c h m e i s s e r , geb.30.12.1911 in Hohenölsen,Kr.Gera, z.Zt. im Zivil-Internierungslager H e m e r / Iserlohn/Westf. gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.
Ich erkläre:

Nach Kriegsbeginn 1939 meldete ich mich freiwillig zur Schutzpolizei Jena, weil ich sowieso mit meiner Einberufung zur Wehrmacht zu rechnen hatte. Am 26. 2. 1940 kam ich daraufhin zur Schutzpolizeischule Jena, wurde von dort aber ohne mein Zutun und gegen meinen Willen mit einer Anzahl anderer Polizeischüler bereits nach 3 Wochen zur Grenzpolizeischule Pretzsch/Elbe abgeordnet, wo ich als Grenzpolizeibeamter ausgebildet und von wo ich am 1.7.1940 im Grenzgebiet Aachen eingesetzt wurde.

Währenddes Lehrganges an der Grenzpolizeischule habe ich meine Rückkommandierung zur Schutzpolizei Jena gefordert, weil ich kein Interesse daran hatte, an der Grenze Dienst zu tun, sondern in Jena, dem Wohnsitz meiner Familie, bleiben wollte.Mein Gesuch wurde mit der Begründung abgelehnt, dass ich während des Krieges dort zu stehen hätte, wo ich hingestellt wurde. Dass die Grenzpolizei der Geheimen Staatspolizei unterstand, habe ich zu diesem Zeitpunkt noch garnicht gewusst. Während meiner Tätigkeit bei der Grenzpolizei ist mir von verbrecherischen Zielen der Geh.Staatspolizei nichts bekannt geworden.

Ich entstamme einer sozialdemokratischen Familie.Mein Vater war Mitglied der linken Gemeinderatsfraktion, zwei Onkel sozialdemokratische Bürgermeister, einer davon jahrelang sozialdemokratischer Landtagsabgeordneter in Thüringen. Ich selbst war:

1.) von 1931 bis zur Auflösung 1933 Mitglied (aktiv) des Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold in Hohenölsen bei Weida/Thür.
2.) von etwa 1923 bis 1933 Mitglied der Freien Turnerschaft,Ortsgruppe Hohenölsen,
3.) von 1927 bis 1933 Mitglied des Arbeiter Radfahrer-Bundes,Ortsgruppe Hohenölsen.

Mitglied der NSDAP bin ich 1937 geworden, weil ich Justizbeamter werden wollte.Niemand konnte nach 1933 Beamter werden, der nicht der Partei angehörte. Als Angehöriger der Grenzpolizei war ich verpflichtet, im Dienst die Uniform der SS zu tragen.

Arno Schmeisser
.....
apl.Kriminal-Assistent.
Intern.Nr. 497 380.

D i e

H1432-0042

Die Echtheit der Unterschrift des Arno S c h m e i s s e r wird bestätigt.

Hemer, den 7.5.1946.

.....

Leiter der Rechtsabteilung.

Neumünster, den 4. 5. 46.

914

Eidesstattliche Erklärung.

Ich, Josef Pfanzelt, geb. 20. 1. 1911 zu Leipzig, z. Zt. im Zivil-Internierungslager I Neumünster (Civilian Internment Camp I) Internierungsnummer 109219 gebe nachstehende eidesstattliche Erklärung ab, wobei ich mir darüber klar bin, daß diese Erklärung zur Vorlage beim Internationalen Militärgericht Nürnberg bestimmt ist und meinen Eid darüber leiste.

Ich erkläre:

1) daß ich als Angehöriger des Hauptamtes in Gmünd: Kripo. keine auf jüdische Vermögenswerte bezüglichen Befehle erhielt und daß mir das Vorhandensein von Ein- und Ausfuhrverboten für Juden bekannt war.

2) daß ich direkt beobachtet habe, daß abgeschossene feindliche Flieger ärztlicherseits der Luftwaffe behandelt und gepflegt wurden. Ein solcher Fall trat am 10.10.43 in Gmünd ein, wo ein abgeschossener feindlicher Flieger durch einen Angehörigen des Hauptamtes Gmünd: Kripo. festgenommen wurde und auf Veranlassung des Kommandeurs durch einen Arzt der Luftwaffe behandelt wurde.

3) daß mir der mittlere Dienstgrad des Hauptsturmführers bei der SS durch die Presse und den Nürnberger Prozeß bekannt wurden.

Josef Pfanzelt

H1432-0043

930

Referenz: S/L 2/1031

Herr Kommandant des 7.C.I.C.

Herr Kommandant!

Am 1.1o.36 wurde ichvon derStapostelle als Kriminalassistent a.P.übernommen, nachdem ich 12 Jahre bei der Schupo Dienst versehen hatte und als Revieroberwachtmeister d.Sch.abging.Nachdem ich bei der Kripo in Köln ausgebildet wurde, erfolgte meine Zuteilung zunächst zum Referat IVa bei der Stapo Köln,bei der ich als Tagebuchführer im Büro tätig war. Diese Tätigkeit übte ich bis zu meiner Versetzung zur Aussendienststelle Bonn am 1.4.38 aus. In Bonn wurde mir das Archiv, Führung der Personalakten und Kartei übertragen. Später wurde mir die Bearbeitung von Auskünften, Vernehmung von Rückwanderern, Heimtückeangelegenheiten und Krigswirtschaftsvergehen zugewiesen. Am 1.11.43 wurde ich zur Stapostelle Kassel versetzt, wo ich bis 24.1.45 tätig war.In Kassel wwr ich Sachbearbeiter im Referat IVA2.
Zu einemEinsatz wwx im Auslande war ich nicht abkom andiert gewesen.Ebenfalls war ich nicht zur Dienstleistung in einem KZ-bezw. A.E.Lagern herangezogen worden.
Ich muss erklären, dass der Dienst während meiner Zugehörigkeit zur Stapo streng nach gesetzmässigen Grundlagen durchgeführt wurde. In meinem Arbeitsgebiet-Heimtückvergehen- wurden die Anzeigen streng objektiv bearbeitet und nach Abschluss der Ermittlungen entweder bei Geringfügigkeit zu den Akten gelegt oder staatspolizeiliche Warnungen ausgesprochen oder in schwereren Fällen der Staatsanwal schaft zugeleitet.Wurde ein Beschuldigter auf Anordnung des Dinststellen -bezw. Referatsleiter festgenommen, wurde er sofort auf Grund der Strafprozessordnung dem Amtsgericht zugeführt. Dienstsellenleiter konnte vorläufige Festnahme bis zu lo Tagen und später bis 21 Tagen verhängen, darüber hinaus Entschdung du ch RSHA Berlin. Brutal e Mittl zur Erzwingung von Geständnissen und Aussagen wurden nicht angewandt.In Bonn wurde monatl. dimErlass be bekannt geg ben, in dem bei strenger Strafe verboten war, Häftlinge zu schlagen oder zu misshandeln.
Das SS-u.Polizeigericht hat jeden kleiben Fall aufgegriffan u. strenge Strafebn verhängt. Ih Bonn wurde während des Krieges der K.O.Sekr.Heinen vom SS-u.Polizeigericht wegen Wirtschaftsvergehens zum Tode verurteilt und erschossen. Es wurde bei den Dienststellen alle drei Monate ein Erlass betr. Würdevolles Verhalten der Polizei in der Polizei und der Offentlichkeit bekanntgegeben.Ich verweise ferner auf die Befol ung des Befehls über Androhung der Todesstrafe ~~XXXXX~~ bei Vergehen gegen § 175 in der SS und Polizei.Es herrschte Zucht und Ordnung bei der Gestapo, da Übertretungen bestraft wurden. Wer seinen Dienst nicht vorschriftsmässig versah, musste damit rechnen , vom SS-u.Polizeigericht wegen Ungehorsam,bezw. Feigheit zur Rechenschaft gezogen zunwerden . Es ist mir niemals bekannt geworden, dass den festgenommenen Personen auf der Dienststelle Sachen gestohlen wurden. Abgenom ene Gegenstände während der Haft wurden den Betr. bei der Entlassung auf jeden Fall gegen Quittung zurückgegeben.
Während meiner Tätigkeitbei der Gestapo in Bonn und Kassel sind mir nur se hr wenig Fälle bekannt geworden,dass Festgenommen einem KZ überwiesen worden sind. Einen Einblick in andere Referate habe ich nicht bekomen.
Auf Grund meiner Tätigkeit bei der Gestapo muss ich betonen, dass di Gestapo als staatliche Organisation niemals als kriegsverbrecherisch anzusehen ist. Als Grundlage aller Tätigkeiten und Handlungen stand das Gesetz bezw. die vom RSHA herausgegeben Erlasse. Diese meine Angben kann ich jederzeit vor dem Gericht aufrechterhalten.

Wappler

Wappler, Fritz
Int.Nr. 497 683.

H1432-0044

951

Refrence: S/L2/AO.M

Herrn Kommandanten
des 7.C.I.C.

Herr Kommandant!

Ich bin Berufsbeamter seit April 1928. Vom April 1928 bis Mai 1933 gehörte ich zur Schutzpolizei.Von Mai 1933 bis Juli 1934 war ich zur Landespolizei abgeordnet.Danach kam ich wieder bis zur Einberufung zur Kriminalpolizei im Oktober 1936 zur Schupo.Vom Oktober 1936 bis zum Einmarsch der Alliierten gehörte ich zur Kriminalpolizeistelle Essen. Bis zum Ausbruch des Krieges machte ich in den verschiedensten Spezial- u.Aussenkommissariaten Dienst.Vom 13.9.39 bis Oktober 1940wurde ich zur Dienstleistung zur Stapoaussenstelle in Aussig/Elbe kommandiert.Ich war hier Sachbearbeiter für Rückwanderer. Bei allen Dezernaten wurde auf Grund von bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gearbeitet.Die Ausführur wie auch die Auswirkung unseres Dienstes war keineswegs dazu angetan, au Grund dessen man heute ~~XXXXX~~ die Stapo als Verbrecherorganisation in Nürnberg anzuklagen .Nach meiner Rückkehr im Oktober 1940 machte ich wieder Dienst bei der Kripo-Essen und arbeitete im Sittenkommissariat. Vom 1o.1.43 bis Ostern 1943war ich im Einsatz in Russland.Hier war ich Uniformträger auf Grund des Angleichungserlasses mit den Polizei-Dienst- gradabzeichen als Staffel-Hauptscharführer.(Im ersten Einsatz machte ich in Zivil Dienst).Ich gehörte zum Kommando 2 und unterstand dieses dem Befehlshaber der Sipo u.des SD in Riga.Ich unterstand in Russland der 8.Pz.Div. und machte Dienst beim Ic, d.h. wir vernahmen reguläre Kriegsgefangene und leiteten Gefangene und Vernehmungen zurück. Während der kurzen Zeit meiner Dienstleistung bei dem Kommando ist mir kein Fall bekannt geworden, wonach dieses als verbrecherisch gelten und somit das gesamte Kommando (Stapo) als Verbrecher-Organisation in Nürnberg angeklagt werden könnte. Auch habe ich ie Befehle zur Ausführung einer Tat,die als verbrecherisch bezeichnet werden könnte, erhalten.
Meine Angaben kann ich jederzeit unter Eid vor Gericht wiederholen.
Ich bitte um Vernehmung.

Spenrath, Peter

SPENRATH, Peter
Int.Nr. 4o5 391

EI

H1432-0045

Hemer, den 17. II. 46.

1.) An den

1077 AE - 1

Herrn Kommandanten
der Int. Lagers. Roosevelt.

Anlage 33

in Hemer.

Spenrath

H1432-0046

Betr.: Zeugenaussage im Nürnberger Prozess.

Ich bin Berufsbeamter seit April 1928. Von April 1928 bis Mai 1933 gehörte ich zur Schutzpolizei. Von Mai 33 bis Juli 34 war ich zur Landespolizei abgeordnet. Darauf kam ich wieder bis zu meiner Einberufung zur Kriminalpolizei zur Oktober 1936 zur Schutzpolizei zurück. Von Oktober 1936 bis zum Einmarsch der Alliierten gehörte ich zur Kriminalpolizeistelle Essen. Bis zum Ausbruch des Krieges machte ich in den verschiedensten Spezial- u. Sonderkommissariaten Dienst. Vom 13. September 1939 bis Oktober 1940 wurde ich zur Dienstleistung zur Staatspolizeidienststelle in Krossig (Elbe)

Kommandeur. Ich war hier Sachbearbeiter für Luftkrieg. Bei allen Exzessen wurde auf Grund von bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gearbeitet. Die Durchführung, wie auch die Auswirkung unseres Einsatzes war keineswegs dazu angetan, auf Grund dessen uns heute die Hetze als Verbrecher-Organisation in Nürnberg anzuhängen. Nach meiner Rückkehr Oktober 1940 machte ich wieder Einsatz bei der Kripo- kommt arbeitete im Zivilkommando nach. Vom 10. 1. 43 bis Ostern 43 war ich im Einsatz in Finnland. Hier war ich Uniformträger auf Grund des Abgeordnetenvertrages mit der Polizei-Einsatzgruppe als Staffel Hauptscharführer. (In vorderen Einsatzgebiet ist in Zivil Einsatz.) Ich gehörte zum Kommando z. b. V. unterstand dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des S.D. in Riga. Ich unterstand im Einsatz der 8. Panzer-Div. und machte Einsatz bis 1. 6, d.h. wir vornahmen reguläre Kriegsgefangene u. Leitaken Gefangene u. Vernehmungen wurden durch.

H1432-0047

1071

2.) Während der kurzen Zeit meiner Einarbeitung bei dem Kommando ist mir kein Fall bekanntgeworden, wonach dieser als verbrecherisch gelten u. somit das gesamte Kommando (Gpe) als Verbrecher-Organisation in Nürnberg angeklagt werden könnte. Auch habe ich nie Befehle zur Durchführung einer Tat, die als verbrecherisch bezeichnet werden könnte, erhalten.

Meine Angaben kann ich jederzeit unter Eid vor Gericht wiederholen. Ich bitte um Vernehmung.

Peter Sperath.

Peter Sperath,
(405391)
Mt. Lager Hemer,
E T.

H1432-0048

H1432-0049

189

932

Eidesstattliche Erklärung.

Affidavit.

Ich bin mir bewusst, dass meine Erklärung der Vorlage beim „Internationalen Militärgerichtshof" in Nürnberg dient. Ich bin mir bewusst, dass vorsätzlich oder fahrlässig falsch gemachte Angaben bestraft werden.

Ich versichere an Eidesstatt, dass meine Einberufung zur Geheimen Staatspolizei Karlsruhe aufgrund einer Bewerbung für die Polizeiverwaltungsbeamtenlaufbahn bei der Schutzpolizei in Mannheim durch das Reichsministerium des Innern erfolgte ist.

Bis zum Jahre 1940 war ich als Kaufmännischer Angestellter bei der Mannheimer Vereinsdruckerei in Mannheim tätig. Ich war dort Abteilungsleiter der Abteilung „Deutsche Landreklame", die sich mit Werbeschaltwerbung durch Bogenanschlag befasste. Infolge der durch den Krieg bedingten Papierverknappung war eine völlige Einstellung dieser Art von Werbung zu erwarten, was sich im weiteren Verlauf des Krieges auch bestätigte. Da eine andere Verwendung, meiner bisherigen Stellung entsprechend, im gleichen Betrieb sich nicht bot, bewarb ich mich zu Anfang 1940 um eine neue Stellung und zwar sowohl bei der Industrie als auch bei den verschiedenen Behörden in Mannheim u.a. auch bei der Schutzpolizei in Mannheim.

H1432-0050

Seinerzeit war durch Presse und Rundfunk bekanntgegeben worden, dass bei der Deutschen Polizei Bedarf an Polizeiverwaltungsbeamten bestehe. Bewerbungen waren an die örtlichen Schutzpolizeidienststellen zu richten. Auf meine diesbezügliche Bewerbung erhielt ich von der Geheimen Staatspolizei Karlsruhe die Mitteilung, dass ich nach einem Erlass des Reichsministers des Innern für den gehobenen Polizeiverwaltungsdienst vorgesehen sei. Gleichzeitig wurde mir eine Reihe der üblichen für die Beamtenlaufbahnen vorgesehenen Fragebogen zugesandt, die ich ausgefüllt zurückreichte. Am 20.III.40 erhielt ich sodann ein Schreiben des Reichsministeriums des Innern, worin ich aufgefordert wurde, am 1.4.40 den Dienst als Polizei-Verwaltungs-Inspektoren-Anwärter bei der Geheimen Staatspolizei in Karlsruhe anzutreten.

Nach 2½-jähriger Ausbildung als Verwaltungsbeamter (Besoldungs- Versorgungs- und Reisekostenrecht, Kassen- und Wirtschaftswesen usw.) wurde ich am 5.6.42 zum Polizei-Verwaltungs-Inspektoren-Lehrgang des Reichssicherheitshauptamtes nach Berlin-Bernau abgeordnet. Dort legte ich Mitte August 1942 die Polizei-Verwaltungs-Inspektoren-Prüfung ab. Anschliessend wurde ich zur Dienststelle des Kommandeurs der Sicherheitspolizei nach Inspektor abgeordnet, wo ich am 1.9.42 meinen Dienst als Sachbearbeiter für Besoldungs- Kassen- und Wirtschaftswesen antrat. Zwecks Abwicklung des Rechnungsjahres 1943/44 dieser Dienststelle wurde meine Abordnung bis Juli 1944 aufgehoben. Die Dienststelle bestand bis zu diesem Zeitpunkt

infolge der Rückzüge in Rückräumen. Am 6.5.44 erfolgte meine Versetzung zum Abrechnungsamt des Amtes II des Reichssicherheitshauptamtes nach Berlin bezw. Gründelsee als Ausweiche. Nach Beendigung der Abrechnungsarbeiten wurde ich als Sachbearbeiter zum Abrechnungsamt selbst versetzt. Nach Verlegung dieser Dienststelle nach Bad Salzer / Thür. und Regensburg aufgrund der Kriegsverhältnisse erfolgte im April 1945 meine sofortige Entlassung.

Abschliessend bitte ich, bemerken zu dürfen, in meiner Eigenschaft als ehemaliger Kriminalbeamter und damit mit den Gepflogenheiten einer sauberen und anständigen Geschäftsführung vertraut, dass ich eine solche auch bei den Verwaltungsstellen der Dienststellen der Geheimen Staatspolizei bezw. Sicherheitspolizei, bei denen ich tätig war, festgestellt habe.

Karl Singer.
Pol. Inspektor.

Civilian Internment Camp No. 6 - Moosburg
Lager Nr. 6381920 - Barr. 16/2

Die Echtheit vorstehender
Unterschrift beglaubigt.
Moosburg den 10. März 1946.
Der Bürgermeister

H1432-0051

933 933

Eidesstattliche Versicherung

Ich, Heinrich, Friedrich Wilhelm Rink, geboren am 7.10.05 in Baltheim ehemal. Wesel zur Zeit Internierungslager Staumühle, Camp 5 gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber im klaren bin, daß diese Versicherung zur Vorlage beim Militärgerichtshof in Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

1) Die Angehörigen der Staatspolizei rekrutierten sich in der Nachkriegszeit aus den einzelnen Polizeisparten wie Schutz, Landes-, Kriminal- und Verwaltungspolizei. Nur ein verschwindend geringer Prozentsatz kam freiwillig aus der Allgemeinen SS und der NSDAP. Als im April 1935 die Landespolizei in die Wehrmacht übernommen wurde, traten ebenfalls viele Polizeimänner zur Staatspolizei über, um ihre bis dahin erworbenen Beamtenrechte nicht zu verlieren.

Ich gehörte von 1935 an den Dienststellen Breslau und Hildesheim an. Von diesen beiden Dienststellen ist mir in Erinnerung, daß sich etwa 10 bis 15 % der Beamtenschaft aus der SS und der NSDAP. rekrutierten und freiwillig in den Dienst der Staatspolizei trat. Die restlichen 85 % waren vordem Angehörige der genannten Polizeisparten.

In den Kriegsjahren wurden etwa 2/3 der Angehörigen der Dienststelle Hildesheim in die besetzten Ostgebiete befohlen. Der Ersatz wurde durchweg durch das Arbeitsamt in Hildesheim abgestellt und dienstverpflichtet. Es handelte sich um Personen aus den verschiedensten Berufen, die polizeilich gesehen, mit den Aufgaben der Gestapo völlig unbekannt und größtenteils ungeeignet waren. Aus Mangel an besserem Ersatz mußten diese Kräfte übernommen werden.

Im Jahre 1941 wurden 12 Männer von der Grenzpolizeischule Pretzsch

H1432-0052

H1432-0053

Zur Dienstleistung nach Hildesheim befohlen, von denen nur 3 übernommen wurden, die übrigen dem RSHA als völlig ungeeignet zur Verfügung gestellt werden mußten.

2) Während meiner fast 10 jährigen Zugehörigkeit zur Staatspolizei ist mir nicht bekannt geworden, daß die Ziele dieser staatlichen Körperschaft verbrecherischen Charakter gehabt hätten. Weiter ist mir auch nicht bekannt, daß Angehörige der Dienststelle Hildesheim ihre Versetzung in andere Polizeisparten beantragt hätten, weil ihnen bekannt geworden war, daß die Ziele der Staatspolizei verbrecherisch gewesen seien.

3) Die von der obersten Befehlsstelle, dem Amt IV des RSHA gegebenen Befehle und Anordnungen waren allerdings bindend. Nichtbefolgung wurde durch SS und Polizeigerichte schwerstens geahndet. Derartige Strafen im SS Befehlsblatt veröffentlicht, mußten allen Angehörigen der Dienststelle laufend bekanntgegeben werden. Solche Veröffentlichungen sind mir auch während meiner "Einsatztätigkeit in Frankreich - vom September 1942 bis August 1943 - wiederholt zur Bekanntgabe an unterstellte Angehörige zugeleitet worden. Desgleichen auch der "Erlaß des RSHA, der Mißhandlungen unter Strafe stellt. Die erfolgte Bekanntgabe wurde durch Unterschrift bestätigt. Vollzugsmeldung war jeweils besonders angeordnet.

4) Über Zustände und Grausamkeiten in den K.L.- Lagern habe ich erst während meiner Internierung erfahren. Ich nehme mit Sicherheit an, daß auch die übrigen Angehörigen der Dienststelle Hildesheim vor diesem Zeitpunkt keine Kenntnis davon hatten.

5) Im November 1938 habe ich in Zusammenarbeit mit dem Krim. Sekr. Flühr von der damaligen Außenstelle Goslar der Stapo Hildesheim Ermittlungen gegen SS Angehörige aus Goslar geführt, die in dem dringenden

~~XV~~

~~XXVII~~

dringenden Verdacht standen, bei der sogenannten „Fensteraktion" Gebrauchsgegenstände entwendet zu haben. Die betreffenden SS-Angehörigen konnten des Diebstahls überführt werden. Ihre Bestrafung ist erfolgt. Die entwendeten Gebrauchsgegenstände konnten zum größten Teil zurückgegeben werden. Krim. Sekr. Kühn, z. Zt. Internierungslager Staumühle, wird sicherlich in der Lage sein, als örtlicher Sachbearbeiter genauere Angaben darüber zu machen. Damit dürfte der Beweis erbracht sein, daß Angehörige der Staatspolizei-Dienststelle Hildesheim jüdisches Eigentum geschützt haben.

6) Ich selbst bin weder Mitglied der NSDAP noch Angehöriger der Allgemeinen- oder Waffen SS. Nach bestandenem Krim. Kom. Lehrgang im Jahre 1938 wurden alle Lehrgangsteilnehmer - soweit sie nicht schon in der SS waren - zum SS-Untersturmführer - Anwärterungsdienst -

H1432-0054

IV

H1432-0055

grad ernannt. Meine Ernennungen zum SS-Ober- und SS Hauptsturmführer erfolgten ebenfalls auf Grund des Angleichungsgesetzes.

Staufenberg, den 17. 5. 1946

Huck, Heinrich
[HUCK]
beglaubigt:
H. Günter Kuhl.

Sworn 10th June 46

Brandeis
Maj. A.A.

H1432-0056

Eidesstattliche Erklärung!
(Affidavit)

6./934

Ich bin mir bewusst, dass unwahrheitliche Erklärung durch ein amerikanisches Gericht in Nürnberg bestraft.
Ich bin mir bewusst, dass verschärfte eidesstattliche Angaben bestraft werden.

Ich bin nicht freiwillig, sondern am 13.3.1933 durch meine SS-Kameraden zur Dienstleistung in die Polizeiverwaltung Berlin kommandiert und in der damaligen Abt. I A (politische Polizei) verwendet worden. Nach Lehrgängen und einjähriger Tätigkeit bei der Polizei wurde ich im März 1935 zum RSHA. versetzt. Von diesem Zeitpunkt bis zum Jahre 1945 war ich ununterbrochen im Referat für Gerichtsangelegenheiten tätig, das Begnadigungsfälle und persönliche Angelegenheiten von Gerichtsangehörigen, SS.-Männern usw. sowie Lagerberichte bearbeitete.

Es ist mir bekannt, dass 1934 zwei SS-Führer wegen Misshandlung von Gefangenen verhaftet wurden und dass auch Lagerärzte bestraft waren, die sich ungesetzlich benommen hatten.

Ich erwarte, dass damit die Anwürfe über den Verbleib irgendwelcher Gefangenen, nämlich Geheimhaltungen von Gefangenen zu beweisen oder für persönliche Übertretungen, Vergehen und Verbrechen im Amt zu sühnen, beseitigt sind. Auch meine Dienststelle sind mir keine derartige Verfehlungen bekannt. Es geschahen Einzelfälle, sondern immer wieder Belehrungen darüber statt. Meine Kameraden und ich fühlten uns stets als ordentliche Polizeibeamte, auch wir sie uns ansahen. Ich verstehe mich darauf, wenn festgestellt Gefangene zu begehen und so als Beschuldigte oder Angeklagte

III Ba V a

zu halten. Festnahmen erfolgten nur den Vorschriften bzw. Bestimmungen der Besatzungsbehörde und in besonders gelagerten wirtschaftlichen Verhältnissen ist immer die K.P.D. benachrichtigt worden, die sich dann um in jedem Fall der Angehörigen der Festgenommenen kümmerte. In vielen Fällen haben sich Festgenommene und deren Angehörige ~~[illegible]~~ über die erste Behandlung bei der Festnahme beschwert, weil ich dazu Stellung nehmen kann. Fast sämtliche Festgenommene, mit denen ich dienstlich zu tun hatte, äußerten mir gegenüber, daß sie nur Familienväter seien und dem Volk Bürgermeister, Landräte ~~[illegible]~~ über stärkste Belastungen seitens der Besatzung berichten könnten, die sie (die Festgenommenen) nur unständig hatten nehmen können.

Marsberg, den 10. III. 1946

Erich Ast 16/I

(ERICH AST)
Bürgermeister
Gef.-Nr. 60 72 130

Vorstehende obige Unterschrift bestätigt

Marsberg, 10. III. 46.

Bürgermeister

H1432-0058

435

Niederschrift.

Ich, [illegible], [illegible], [illegible] vom 25.2.1914
in [illegible] a/M, z. Zt. Lichtmaschinenschlosser
[illegible] - Lager V - bitte um nachstehende niederschriftliche Vernehmung, worüber ich mich vorher nicht äußern darf, daß diese Vernehmung zur Vorlage beim Arbeitsgericht in Nürnberg bestimmt ist und meine Angaben eidlich bestätigt werden.

Ich erkläre:

1.) Ich erhielt vom 1.4.1936 ab meinen Lohnstreifen, der Lohnabzüge für die Zeit des Urlaubs enthielt, der Lohnabzug für Urlaub durchgeführt wurde. Trotzdem ich keinerlei Urlaub hatte, wurde mir der Urlaubsabzug nicht zurückgezahlt. Ich habe mich deshalb mehrmals an [illegible] gewandt, um die Rückzahlung zu erreichen, und bin bis zu meiner Entlassung hier vorstellig geworden.

Auf den Aufklärungsbefehl hin ist 1943 ab [illegible] - Lagerführer [illegible] worden.

2.) Während meiner Tätigkeit als Lagerführer bin ich mehrmals gezwungen worden, Leute, die sich [illegible] Urlaubsgesuche [illegible] zu lassen.
Ich habe mir niemals etwas, daß Vorgesetzte der Gestapo [illegible] durchgehen zu lassen [illegible] Lagerführer [illegible] weil ihnen bekannt war, daß die Leute [illegible] Urlaub [illegible] haben.

3.) Die Vorgänger der [illegible] durchgehen lassen sich meinen Aussagen [illegible]

H1432-0059

Aufgaben der Abschnitte zusammen.
Nicht eine Änderung dergestalt, daß die früheren Abteilungen Hildesheim und Hannover 1936 aufgelöst werden, sondern nur die Aufgaben der Abschnitte Hannover-Osnabrück zur Abteilung Hildesheim.
Die weiteren Aufgaben der Abteilung Hildesheim - als zuständige Abwehrstelle innerhalb der NSDAP und der Allgemeinen SS.
Genaue Angaben können der Abteilung Hildesheim, Lebensborn, machen.
Ab 1.4.1937 werden sich alle Angelegenheiten der Abschnitte Hildesheim in der Hauptsache abgewickelt. Nur 3 Mitarbeiter sind der Abteilung [KRUSE, BOES u. BEISSNER] Hildesheim zurück. Ihr Schutz wurde mit der Leitung und neuen Aufgaben Hildesheims als Abschnittsführer betraut.
4.) Die Zusammenarbeit mit RSHA gegebenen Falles in Form von Briefen und persönlichen Aussprachen muß grundsätzlich aufgehoben werden. Die Leitung erfolgt auf die einzelne Aufgabe, sondern es ist eine Abteilung, die sogen. zum 2 RS-Schutz spricht, wenn die betreffenden Angelegenheiten Bezirke

Hannover, den 23.2.1938
Beissner, Sturmbannführer

[BEISSNER]

Hannover 10. Juni 46
Beissner
Sturmbannführer

H1432-0060

936

Eidesstattliche Versicherung

Ich, Wilhelm Heinrich Friedrich
Brockmeyer
geboren 23. 8. 1900 in Neudorf, Kreis Nienburg/Weser, z.Zt. Internierungslager Staumühle, Camp 5 gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, worüber ich mir darüber im Klaren bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Militärgerichtshof in Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:-

1) Die Angehörigen der Geheimen Staatspolizei rekrutierten sich in der Hauptzahl aus den einzelnen Polizeisparten wie Schutz-, Landes-, Kriminal- u. Verwaltungspolizei. Nur ein geringen Prozentsatz kam freiwillig aus den Allgemeinen SS und den Waffen SS sowie der N.S.D.A.P.

Ich gehörte seit 1. 9. 1920 der Schutzpolizei in Hannover an und bin auf Grund des Runderlasses des Reichsministers des Innern von 1936 am 1. 10. 1936 als Versorgungsanwärter ausgeschieden, da eine planmässige Anstellung auf Lebenszeit in der Schutzpolizei wegen Mangel an Planstellen nicht möglich war. Neben der Vormerkung bei 5 verschiedenen Anstellungsbehörden habe ich mich für den Polizeiverwaltungsdienst beim Polizeipräsidenten als Vormerkungsstelle für den Polizeidienst in Potsdam vormerken lassen und erhielt von dieser Stelle eine Einberufung in den Verwaltungsdienst der Staatspolizeileitstelle Hannover zum

zum 1. 11. 1936, mit dem Hinweis dass ich meinen Versorgungsgebührnisse verlustig ginge falls ich dieser Einberufung keine Folge leiste.

2.) Während meiner Zugehörigkeit zur Gemeinen Staatspolizei ist mir nicht bekannt geworden dass die Ziele dieser staatlichen Dienststelle verbrecherischen Charakter gehabt hätten, weiter ist mir nicht bekannt geworden dass Zugehörige der Dienststelle ihre Rückversetzung in andere Polizeisparten beantragt hätten, weil ihnen bekannt geworden wär dass die Ziele der Geheimen Staatspolizei verbrecherisch gewesen seien.

3.) Bei meinem Eintritt in die Geheime Staatspolizei war ich weder Mitglied der N.S.D.A.P. noch Zugehörigen der SS oder der Waffen-SS. Erst auf Grund des Angleichungserlasses wurde ich mit einem SS-Dienstgrad versehen und auf Veranlassung der Dienststelle am 1.5.37 in die N.S.D.A.P. aufgenommen.

Starnberg, den 23. Mai 1946

Beglaubigt:

Wilhelm Brockmeyer

Datum 10. Juni 46

Unterschrift unleserlich

[BROCKMEYER]

H1432-0061

Gest. 6

Erklärung.

937

A

A) zur Person:

Name: Meyer, Hermann;
geboren: 21. II. 1906 in Broitzem
Beruf: Kriminalsekretär
Wohnort: Groß-Lafferde, Hüdestr 196
derz. Aufenthalt: 5. Lio. Int. Camp. Comp I.
Religion: gottgl., früher evangel., ausgetr. 1930, freiwillig aus Überzeugung.
Beruf des Vaters: Fabrikarbeiter, verstorben 1915.
Familienstand: ledig.
früher Landarbeiter, seit 1924 bei der Braunschweigischen Polit. Polizei, zuletzt Nachrichtenstelle Braunschweig.
Angehöriger der NSDAP seit 1930. SA Hauptsturmführer, zuletzt im SD, ohne Funktion.

zur Sache:

Als Sachbearbeiter der Sachgebiete IV 5a u. 5b bei der Nachrichtenstelle Braunschweig sind mir folgende Vorfälle durch eigene Bearbeitung bekannt:

B.6

b) Der SS-Hauptsturmführer (Adj SS) u. Kraftfahrer Paul Krappe aus Braunschweig war im Herbst-Spätsaison-1938 von der SS zur Erholung nach Bad Neuenahr geschickt worden. Dort hat er sich an den am 9.11.1938 stattgefundenen Ausschreitungen gegen die Juden beteiligt. Und zwar hatte er mit der Pistole in der Hand u.a. jüdisches Eigentum geplündert. Es handelte sich dabei vorwiegend um Kleidungsstücke u., soweit sich erinnern kann, auch um Wertgegenstände wie Uhren u. ähnliches. Krappe kam deswegen zur Anzeige. Das Verfahren lief bei der Staatsanwaltschaft Hagen, wurde aber infolge seiner Amnestie eingestellt. Im SS-Disziplinarverfahren wurde Krappe degradiert, aus der SS ausgeschlossen, aus dem polizeilich gewarnt. Dabei wurde er auf Befehl des Reichsführers SS darauf hingewiesen, dass er bei Wiederaufeiligwerden in irgendeiner Sache unter Anrechnung der bereits

aber Jahre in ein Konzentrationslager eingeliefert werden würde.
Nach 1-2 Jahren wurde Krappe wieder Hilfspolizei wegen Amtsanmaßung u. Betrugs verdächtig, der Nachtpolizeistelle Braunschweig überstellt u. auf Befehl des Reichsführers SS Himmler ohne Gerichtsverfahren in Schutzhaft genommen u. auf unbestimmte Zeit in ein Konzentrationslager eingewiesen.
2) Seines Wissens im Jahre 1936 drang der SS-Angehörige Sievers aus Braunschweig bei dem Juden Ziperkowski, der in Braunschweig auf der Poststrasse ein Konfektionsgeschäft betrieb, mit der Waffe ein u. ermordete diesen. Dabei nahm er einige Bekleidungsstücke u. s. w. auch Wertgegenstände an sich. Die Ermittlungen dieses Falles wurden von der Kripo Braunschweig in Zusammenarbeit mit der Stapo Braunschweig geführt. Sievers wurde wegen dieser Tat zum Tode ver-

urteilt w., nachdem eine Begnadigung abgelehnt worden war, hingerichtet.

Ich bin bereit, vorstehende Angaben zu beeiden.

Strafmühle, am 8. Juni 1946.

Vorm 10. Juni 46

Beamter als R.A.

H1432-0065

Stapo 4

938

Eidesstattliche Versicherung.

A. Zur Person:

Name: Thilo Vorname: Heinrich

Geburtstag: 16.10.03 Geburtstag: Hannover

Beruf: Kriminalsekretär

Wohnort: Goslar/Harz, Finanzstr. 76

Derzeit im Civilian-Internment-Camp No 5 - Compound I

Religion: gottgläubig, früher evangelisch

Grund des Austrittes: freiwillig

Staatsangehörigkeit: Deutsch

Beruf des Vaters: Reichsbahn-Obersekretär

H1432-0066

Am 1.4.1922 bin ich als Polizeianwärter auf der Polizeischule in Hildesheim eingetreten. Nach 1 jähriger Ausbildung wurde ich zum Polizei-Aufsichtsmeister befördert und zur Schutzpolizei Hannover versetzt. Dieser gehörte ich bis zum Jahre 1932 an. Von 1932 bis 1936 war ich Angehöriger der städtischen Kommunalen Schutzpolizei in Goslar/Harz an. Mein letzter Dienstgrad war Polizei-Hauptwachtmeister. Im Jahre 1936 wurde ich zur Kommunalen Kriminalpolizei in Goslar übernommen und gehörte derselben bis zum Jahre 1938 an, letzter Dienstgrad dort Kriminal-Obersekretär. Im Dezember Jahre wurde ich zur Staatspolizeistelle Hildesheim - Außendienststelle Goslar - abgeordnet.

Im Jahre 1942 wurde ich meiner Beamteneigenschaft entsprechend SS-mäßig als SS-Hauptsturmführer angegliedert.

B. Zur Sache:

1.) Wie ich mich bekannt, daß die Geheime Staatspolizei, die auf Grund des Gesetzes zum Schutze der Reichsregierung eingerichtet wurde und als ein Teil der staatlichen Polizei zur inneren Verwaltung des Deutschen Reiches zusammengefaßt war Reichsministerium des Innern zählte, eine N.S. Kampforganisation war. Meine Zugehörigkeit als Polizeibeamter bei der Schutzpolizei, Kriminalpolizei und Staatspolizei galt, ohne gesetzlich gebunden zu sein, nur der Aufrechterhaltung auf Grund ergangener Gesetze und Verordnungen zum Wohle des Volksganzen.

Hierzu möchte ich folgendes beispielsweise anführen:

"Bei der Aktion gegen die Juden im Jahre 1938 in Goslar gründete sich ein Teil der zur Verhaftung von jüdischen Einzelnen

XII

XIII A

XXVII.

angestellten SS-Führer und Männer sowie Dolmetscher und Schreibkräfte. Es handelte sich um etwa 10-15 Angehörige des Gebiets SS Kommando der allgemeinen SS, hierzu waren von der Landespolizei-Aufstandsstelle Gotha mit allen Typen eingesetzt, das gestohlene Gut sichergestellt und den Eigentümern restlos ausgehändigt. Die Festgenommenen wurden festgenommen und auf Veranlassung des damaligen Höheren SS- und Polizeiführer Jeckeln im Lagerbezirk auf der SS ausgehoben und Strafverfahren gegen sie eingeleitet. Die Namen der Schuldigen sind mir in der Zwischenzeit entfallen.

2) Im Jahre 1940 waren im Raum Arbeitslager beim Bau der Autobahn bei Altmorschen/Hessen etwa 200 Polen, Ukrainer und russische fremdländische Arbeitskräfte untergebracht. Auf den Lagern der Fremdarbeiter wurden wiederholt Klagen über die unsoziale Behandlung durch den Lagerführer - Namen entfallen - geführt. Es sollte der Fremdarbeiter bei den geringsten Vergehungen und Verfehlungen. Die Klagen von den Gendarmerieposten wurden schließlich zu dem jüngeren Arbeitskräften vom Dienst, daß sie beim blossen Erscheinen des Lagerführers flüchteten. Als die Klagen nicht verstummen wollten, wurden die Angelegenheit durch die Landespolizei-Aufstandsstelle Gotha - aufgegriffen. Im Zuge der Ermittlungen wurden den Lagerführer und die Mißhandlungen der fremdvölkischen Arbeitskräfte nachgewiesen, sowie er strafbare Handlungen gegen die Devisenbestimmungen überführt. Die Entlassungen der den Fremdarbeitern zustehenden Lebensmittel wurden wegen Diebstahl, daß beträchtliche Mengen von den zurückgehaltenen Lebensmitteln eine Zahl von 10 000 Einwohnern 4 Dörfer versorgen konnte.

Die Beschuldigten wurden festgenommen und Strafverfahren gegen sie eingeleitet. Der Lagerführer wurde vom Sondergericht in Hannover zu 6 Jahren Zuchthaus und 5 Jahren Ehrverlust, der Lagerkoch zu 5 Jahren Zuchthaus und 3 Jahren Ehrverlust verurteilt. Weitere etwa 30 Beschuldigte mußten zu Gefängnis und Geldstrafen verurteilt.

Ich versichere hiermit an Eidesstatt, daß alle meine vorstehenden Angaben richtig sind und von mir nach besten Wissen und Gewissen gemacht wurden. Mir ist bekannt, daß diese eidesstattliche Erklärung dem internationalen Militärgerichtshof vorgelegt werden soll und daß mir vorsätzliche oder fahrlässig falsche abgegebenen eidesstattliche Erklärung bestraft wird.

Hannover, den 29. Mai 1946

Heinrich Bürker

Sworn 10th June 46

A. Buchanan
Lieut-Col

H1432-0067

Stapo 3

Eidesstattliche Versicherung

939

A. Zur Person:

Namen: Wettig Vorname: Hermann

Geburtstag: 27.12.08 Geburtsort: Hannover/Döhren

Beruf: Kriminalsekretär

Wohnort: Hannover/Herrenhausen, Körnerstr. 21

Derzeit im Civilian Internment Camp No 5-Compound I

Religion: gottgläubig, früher evangelisch

Grund des Austrittes: freiwillig

Staatsangehörigkeit: Deutsch

Beruf des Vaters: Installateur

Ich bin am 17.4.1928 als Polizeianwärter auf der Polizeischule Hildesheim eingetreten. Nach 1jähriger Ausbildung zum Polizeimeister befördert und zur Schutzpolizei Hannover versetzt. Der Schutzpolizei Hannover habe ich bis 7.12.1937 angehört, letzter Dienstgrad Kasernenobermeister. Ich bin dann auf bei der Kommandantur in Potsdam zur Ausbildung bei der Kriminalpolizei und wurde im Dezember 1937 zur Staatspolizeistelle Hannover versetzt. Mein letzter Dienstgrad war Kriminalsekretär.

Am 9.11.1944 erhielt ich den Abschied mit Dienstgrad eines SS-Untersturmführers.

B. Zur Sache:

1.) Auf Anordnung der Staatspolizeileitstelle Hannover im Jahre 1942 über einen von ihr durchgeführten Brandfall zu berichten. Folgender Tatbestand lag meinem Bericht zugrunde:

Der in Hannover, Lister Meile 8 wohnhafte Arbeiter Franz Gatzenmeyer hatte seinen als Luftschutzwart an der Ost-front stehenden Bruder einen Brief mit Luftschutzgegenständen zugesandt. Der Wortlaut des Briefes hatte Anlass zur Anzeige gegen § 5 der Heimtückeverordnung gab. Dieser Brief fiel der Roten Armee in die Hände und wurde von ihr in Flugblättern auszugsweise über den Deutschen Sender abgeworfen. Nach Abfluss der Brief die Staatspolizeileitstelle Hannover Ermittlungen wurde der Absender

Das Kriminalamt Hannover übernahm, wobei ihm zu 2 Jahren Zuchthaus und 3 Jahren Ehrverlust verurteilte.

Bei im Jahre 1944 von der Strafvollstreckungsbehörde an die Staatspolizeistelle Hannover zur Vollzugsanstalt überführte Entlassungsgefangene Gottlieb wurde befürwortend zurückgegeben und Katzemeyer konnte auf kürzere Zeit nicht der Haft entlassen. Die vom R.S.H.A. angeordnete Einweisung des Katzemeyer in ein Konzentrationslager wurden von der Staatspolizeistelle Hannover fallen gelassen und K. vielmehr in eine ihm zu fragende Arbeitsstelle vermittelt.

Daß der Gottlieb in diesem Strafvollzugsfall freiheitlich wirksam und maßgeblich von der Staatspolizei beeinflußt worden war, beweist die Tatsache, daß er sich auf auf seiner Entlassung aus der Strafhaft in geradezu dringlicher (Einweisungsklage ups.) wiederholt an den federführenden Kriminalbeamten der Staatspolizei wandte und von diesem mit Rat und Tat unterstützt wurde. Eine Tatsache, welche abwegreiche Beziehungen zu seinem Vorleben vermuten läßt, bedenkliche ihn fallfalls verbotener, politischer Betätigung.

2.) Die Tätigkeit des in 0520/ Hannover ansässigen Einsatzkommando der Sicherheitspolizei erstreckte sich für die Zeit von April 1940 bis Januar 1941 auf die Überwachung des diplomatischen und konsularischen Ausländes, der Verbindungen der Emigranten, der Stellung aller im Zusammenhang mit Feindspionage, Sabotage und Staatsfeindlichen Betätigungen stehenden Personen und Sachen sowie der jeweiligen Einsatzorte. Diese Maßnahmen sind im Einvernehmen mit dem Befehlshaber der damaligen Feindspionage - dem Hannoverschen Generalkonsulat in Oslo - unter Hinzuziehung der norwegischen Polizeiorgane bearbeitet worden. Gewisse Einzelheiten sind dem Begriff „Rote Kapelle" über alle Vorfälle mündlich bezw. schriftlich Mitteilung erfolgten. Soweit für die hiesige Gruppierungen der auf diesem Gebiete arbeitenden Gegnerischen Staatspolizei Interesse vorhanden ist, sind schriftliche Aufzeichnungen über die Vorgänge gefertigt worden.

Als Beispiel dafür, wie die Angelegenheit des britischen Vizekonsuls - Hann entfallen - aufgefunden wurde, sei folgendes angeführt. Der Gemahlin des britischen Vizekonsuls Hann fiel eine Brosche ihres Schmuckes einmal beim Verlassen des Hauses in die Hände eines Norwegers, der sie im Hause aufgefunden hatte. Nach Feststellung des Verlustes mit Gemahl des Vizekonsuls Hann setzte sich Angehörige der Hannoverschen Staatspolizei in das Hotel Continental in Oslo umgehend. Die Untersuchung war der norwegischen Polizei übertragen. Auf Antrag meldete sich das Kriminalsekretariat, daß der britische Konsul zur weiteren freundschaftlichen Behandlung in das neutrale Ausland nach Stockholm entsandt werden, ohne daß wie die Feindpartei

H1432-0069

H1432-0070

... eine gleichgestellten Dienststellen Konsulenten
... Rechte in Anspruch zu nehmen.

Ich versichere hiermit an Eidesstatt, daß
alle meine vorstehenden Angaben richtig sind
und von mir nach bestem Wissen und Gewissen
gemacht worden. Mir ist bekannt, daß diese
eidesstattliche Erklärung dem interalliierten
Militärgerichtshof vorgelegt werden soll und
daß eine vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgege-
bene eidesstattliche Erklärung bestraft wird.

Krummhübel, den 29. Mai 1946.

[illegible] 10 Juni 46 [illegible] Hermann Keller

Eidesstattliche Erklärung. 13 940

(Affidavit) 149.

Ich bin mir bewußt, daß nachstehende Erklärung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg dient. Ich bin mir bewußt, daß vorsätzliche oder fahrlässig falsche Angaben bestraft werden.

Ich erkläre an Eides Statt, daß ich Berufsbeamter bin und nicht freiwillig zur Geheimen Staatspolizei kam. Im April 1929 trat ich in die Schutzpolizei ein, habe im damaligen demokratischen Staat meinen Dienst unpolitisch und ohne Tadel versehen und wurde im Jahre 1933 im weiteren Staatsdienst übernommen.

1937 bewarb ich mich um die Übernahme zur Kriminalpolizei da dort bessere Aufstiegsmöglichkeiten bestanden und wurde 1938 zur Dienstleistung zur Gestapo kommandiert.

Seit dem 3. Reich habe ich meine Pflichten als Berufspolizist stets unpolitisch u. objektiv erfüllt. Als Beweis hierfür dient meine Parteilosigkeit u. Nichtmitgliedschaft der [illegible] 44. Von den in der Anklageschrift gegen die Gestapo genannten Ausschreitungen u. Verbrechen ist mir nichts

H1432-0071

H1432-0072

bekannt geworden bzw. gewesen.
Ich habe niemals an Erschießungen teilgenommen u. mir ist auch nicht bekannt, daß Kameraden meiner Dienststelle derartige Befehle ausführen mußten. Auch während meiner Tätigkeit in Warschau [1940-1941] ist mir Verbrechen wie in der Anklageschrift aufgeführt niemals bekannt geworden. Ich hatte nie an erschießenden Stelle gestanden u. habe auch derartige Verbrecherische Befehle nie erhalten. Derartige Erlasse oder Befehle gingen meines Wissens als „Geheime Reichssache" nur an einen besonderen Personenkreis hinausgehend. Ich habe meinen Dienst während meines 16-jährigen Dienstzeit stets objektiv, korrekt u. unpolitisch versehen, betrachte mich keineswegs als Verbrecher u. fühle mich nicht schuldig.
Ein Ablehnen des Dienstes bei der Gestapo war unmöglich, da derartiges Verhalten vom Rf.-SS-Himmler disziplinarisch geahndet würde.

Kurt Valentin, Kriminalsekretär
z. Zt. Civ. Int. Camp 6 Moosburg/Oberbayern
Lg. Nr. 6 384 879 –

941 Eidesstattliche Erklärung 941 748

(Affidavit)

Ich bin mir bewusst, dass wahrheitswidrige Erklärungen zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg dem Ich bin mir bewusst, dass eine vorsätzliche oder fahrlässig falsche Angabe bestraft wird.

Ich erkläre an Eidesstatt:

1.) dass ich als Beamter der Polizeipräsidium Wiesbaden zur Durchführung Politischer Polizei bezw. zur Geheimen Staatspolizei im Jahre 1933 versetzt wurde;

2.) ferner erkläre ich, dass mir von einem Verbot- und Mobil-Lager von einem Konzentrationslager nichts bekannt war.

Die Echtheit der Unterschrift bezeugt

Wiesbaden, 10. [illegible] 46

Der Bürgermeister des Lagers.

Hans Uebelmann

H1432-0073

Z 942

Eidesstattliche Erklärung.
(Affidavit)

H1432-0074

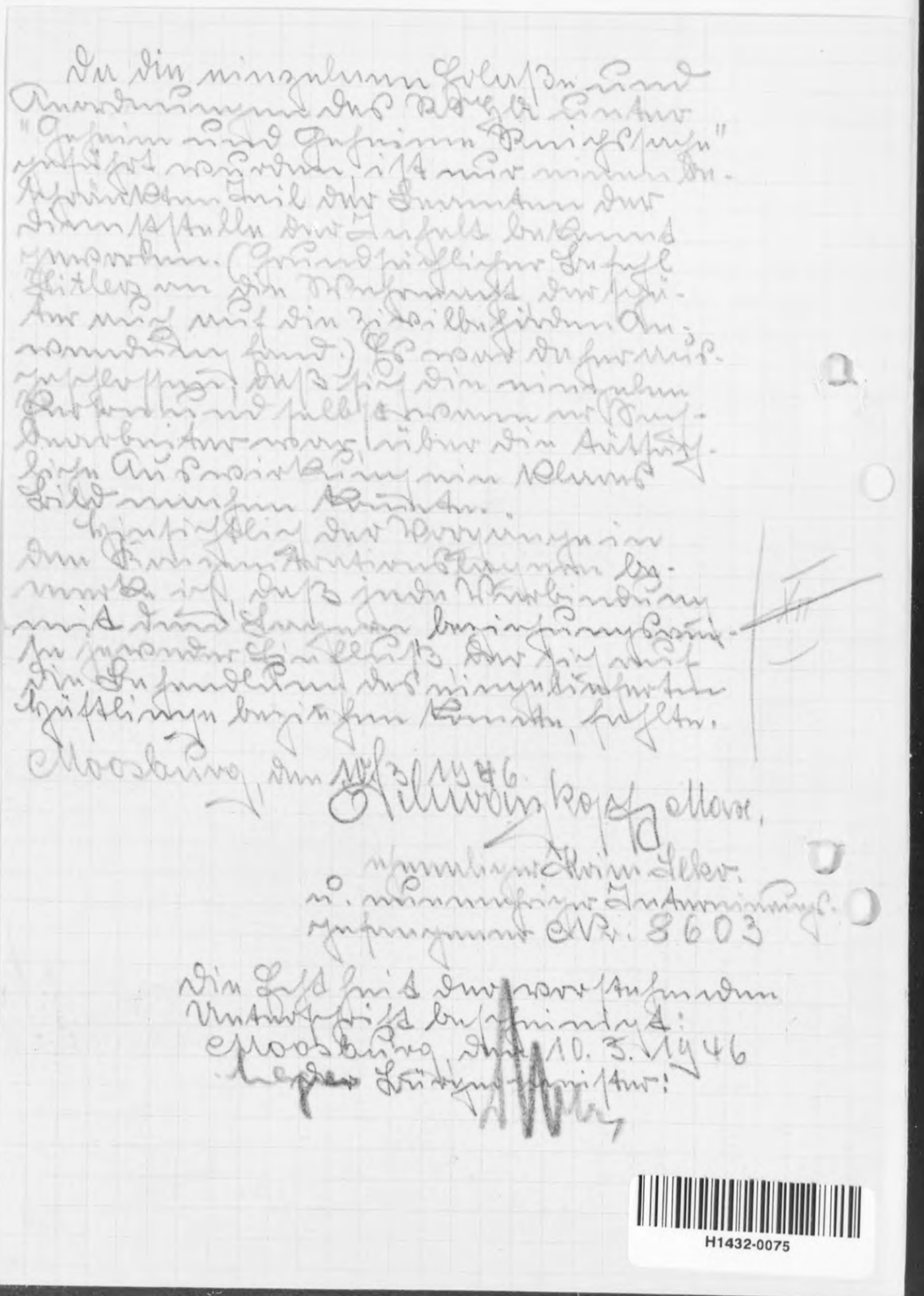

H1432-0075

38. Koschützke (Affidavit) 10. Oktober 1946 943

Eidesstattliche Erklärung

Ich bin mir bewußt, daß nachstehende Erklärung zur Vorlage beim Internationalen Gerichtshof in Nürnberg dient. Ich bin mir bewußt, daß eine vorsätzliche oder fahrlässige falsche Angabe bestraft wird.

Ich erkläre an Eidesstatt:

I. Unterzeichneter ist am 1.9.1924 in die bayerische Landespolizei eingetreten u. war bis 1935 bei der Schutzpolizei München. Von dort aus wurde ich zur damaligen bayer. Politischen Polizei abgeordnet u. schließlich dorthin versetzt. Zu dieser Zeit gehörte ich weder der NSDAP noch der SS an. Im Jahre 1939 u. 1941 stellte ich den Antrag auf Versetzung zur Schutzpolizei um dort Pol. Offizier zu werden. Dies wurde aber stets abgelehnt mit dem Bemerken, es habe jeder auf den Posten zu bleiben auf dem er gestellt wird. Schließlich wurde mir mit einer Maßregelung in eine andere Stadt gedroht.

II. Gemäß Befehl des Reichssicherheitshauptamtes Berlin wurde ich im Januar 1943 von der Kriminalpolizeistelle München zum Befehlshaber der Sicherheitspolizei des SD (BdS) Norwegen abgeordnet. Die Abordnung dauerte bis 1.12.1943. Ich hatte dort Grenzpolizeisachen u. Ordnungsverwaltung zu bearbeiten eine reine verwaltungsmäßige Angelegenheit. Einen Befehl zur Durchführung irgend welcher Verbrechen, wie in der Anklage enthalten ist, habe ich nie erhalten u. auch in keiner Weise gegen die Grundsätze der Menschenwürde verstoßen.

Ich war selbst Zeuge als SS-Standartenführer Fehlis im Sommer 1943 in Oslo zu den dortigen Sicherheits-

H1432-0076

H1432-0077

polizeibeamten spark u. u.a. sagte, die Sowjets würden als Partisten kämpfen u. seien keine Verbrecher. Ich Beamte habe daher die Pflicht Sowjets die gegen das Gesetz verstoßen mit geistigen Waffen zu schlagen. Jeder Beamte der sich körperlicher Gewalt bedient stelle sich selbst ein Armutszeugnis aus u. im übrigen werde er jeden Beamten dienstaufsichtlich bestrafen, der sich etwas in dieser Hinsicht zu schulden kommen lasse.

Eugen Fischer
ehemaliger Kreis. Sekr.
z. Zt. Internierungslager
Moosburg

Die Echtheit der Unterschrift bestätigt:
Moosburg, 10.3.46.

Bürgermeister
Moosburg

CI Camp 91 Darmstadt. Darmstadt, den 25. April 1946.

Name: H u m b u r g Vorname: Heinrich Int.Nr. 31G5 172719.

Geb.am 23.11.1913 zu Kassel, wohnhaft in Köln, Apenraderstr.14.

Beruf: Kriminalbeamter.

Zuletzt tätig bei der Staatspolizeileitstelle Düsseldorf als Kriminalkommissar in der Spionageabwehr.

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Angaben einer falschen eidesstattlichen Versicherung an Eidesstatt:

Ich bin im Jahre 1935 aus Neigung zum Kriminaldienst und weil ich Staatsbeamter werden wollte freiwillig als Kriminalangestellter bei der Geheimen Staatspolizei eingetreten und nach Ablauf der vorgeschriebenen Dienstjahre und Ablegung der erforderlichen Fachprüfungen planmässiger Beamter und Kriminalkommissar geworden.
Weder vor meinem Eintritt in die GeheimenStaatspolizei noch später sind mir jemals Anordnungen oder Vorgänge bekannt geworden, die abweichend von der allgemeinen Zielsetzung gewesen wären. Insbesondere sind während meiner 10-jährigen Zugehörigkeit mir Aufforderungen an mich ergangen oder von mir gegeben worden, Massnahmen durchzuführen, die ungesetzlich waren oder gar ein Verbrechen darstellten.
Die Ausbildung und Schulung der Beamtenschaft war rein fachlicher Art und hielt sich streng an Gesetze und Bestimmungen. Die Tatsache, dass bei den Lehrgängen an der Führerschule der Sicherheitspolizei in Berlin, die mit den vorgeschriebenen Fachprüfungen abschlossen, für Gestapo-und Kripo-Beamte ein gemeinsamer

H1432-0078

H1432-0079

Lehrplan beatand,mag als Beweis dafür angesehen werden,dass den Beamten der Geheimen Staatspolizei keine besondere Schulung,insbesondere keine solche,die die Begehung oder Ausführung von Verbrechen bewirkte,zuteil wurde. Neben dieser rein fachlichen Schulung wurden die Beamten immer wieder angehalten, bei der Bearbeitung ihrer Vorgänge grösste Sachlichkeit und Objektivität walten zu lassen und durch einwandfreie Haltung,innerlich und äusserlich,in jeder Hinsicht vorbildlich zu sein. Darüberhinaus wurden sie laufend mit den Strafbestimmungen bei Verletzung ihrer Dienstbefugnisse pp.bekannt gemacht und ihnen einschlägige Urteile der SS-u.Pol-Gerichte - die oft eine fast unwahrscheinliche Härte erkennen liessen -wörtlich vorgelesen.

Bei meiner Dienststelle (Staatspolizeileitstelle Düsseldorf) sind mir aus eigener Anschauung folgende Fälle bekannt geworden, in denen sich Beamte vor dem SS-u.Pol-Gericht Düsseldorf zu verantworten hatten:

1. Der Krim.Asst. R u x,Vorname unbekannt,sass im Jahre 1943 etwa 1 Jahr in Untersuchungshaft,weil im dringenden Verdacht stand,während seines Osteinsatzes einen Juden oder Polen erschossen zu haben. Der Ausgang dieses Verfahrens ist mir nicht bekannt geworden.
2. Der Polizeisekretär von A m e l n,Vorname nicht bekannt,wurde 1943 zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt,weil er Judenasservate nicht sachgemäss verwaltet hatte.

Ich habe nie erlebt, dass Beamte der Gestapo. ihre Versetzung zu einer anderen Polizeisparte beantragt haben- eher war das Gegenteil der Fall-.

Einsatzkommando der Sipo u.d. SD.

Die Tätigkeit der Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD. bestand m. W. (Quelle: Private Gespräche mit auf Urlaub befindlichen Beamten) in der Bearbeitung rein krimineller Delikte und darüber hinaus in der Erfassung und Bekämpfung von Widerstands- und Partisanengruppen. Mir ist nichts von einer Aufhebung des Verbots der Misshandlung und Folterung in den besetzten Gebieten bekannt. Ebensowenig bin ich über die Existenz von Hilfspolizeior-

H1432-0080

ganisationen , die sich aus Angehörigen der besetzten Gebiete zusammensetzten, unterrichtet. Mir ist nicht bekannt, dass in den Kriegsgefangenenlagern des Ostens Sonderformationen der Sipo und des SD. eingesetzt waren.

E r l a s s e.

Ein " Kugelerlass" und eine " Aktion Eichmann" sind mir völlig unbekannt.

Den " Nacht- und Nebelerlass" kenne ich inhaltlich nicht, weiss aber, dass es Vorgänge gab, in denen auf diesen Erlass Bezug genommen wurde; äusserlich waren diese Vorgänge durch zwei augenfällige rote "N " gekennzeichnet.

Ein " Keitelerlass" vom 8. 4. 42, betreffend Überstellung alliierter Fallschirmjäger an die Gestapo, ist mir unter dieser Bezeichnung nicht bekannt. Es gab, wenn ich mich nicht irre, mehrere Erlasse, die die Behandlung abgesprungener feindlicher Agenten behandelte. Danach waren solche Personen, die nach Lage der Dinge nicht als Angehörige der feindlichen Streitkräfte anzusehen waren, der Geheimen Staatspolizei, die Soldaten der nächsten Wehrmachtsdienststelle zu übergeben.

Von einer sogenannten " Vernehmung dritten Grades" ist mir nicht bekannt. Es bestand jedoch ein Erlass, der die sogenannte "Verschärfte Vernehmung" regelte. Danach konnte das RSHA. auf schriftlichen Antrag eine Anzahl Stockschläge gegen solche Beschuldigte verhängen, die hartnäckig leugneten und deren Aussage in ganz besonderem Staatsinteresse lagen. Es zeugt m.E. von einer hohen Auffassung der Verantwortlichkeit meines früheren Stapoleiters in Düsseldorf, der anlässlich einer Dienststellenleiter-Besprechung auf die aus kriminaltaktischen Gründen an sich berechtigte Frage, ob man die Genehmigung für eine verschärfte Vernehmung auch nachträglich einholen könne, in sehr scharfer Form reagierte und dies verneinte.

Judenaktion:

Von der Judenaktion am 8.November 1938 ist mir vorher weder

H1432-0081

dienstlich noch privat etwas bekannt geworden. Ich habe diese Vorkommnisse, an denen ich persönlich in keiner Weise beteiligt war, allein deshalb sehr verurteilt, weil ich die mutwillige Zerstörung von Werten in dieser Form als sinnlos bezeichne und das Vorgehen gegen einen hilflosen Gegner als einen Akt der Unfairness ablehne.

Kirchenfrage:

Mit der Bearbeitung kirchl. oder sonstiger religiöser Angelegenheiten hatte ich dienstlich nie etwas zu tun. Es ist mir auch nicht bekannt, dass - wenn überhaupt - die Geheime Staatspolizei mit ungesetzlichen Mitteln gegen Angehörige der Religionsgemeinschaften vorgegangen ist,

Konzentrationslager:

Es liegt zwar nahe, dass die Angehörigen der Sicherheitspolizei (Kripo u. Stapo) von den Vorkommnissen, die sich lt. Anklageschrift in den Konzentrationslagern abgespielt haben sollen, unterrichtet waren, zumal diese Dienststellen m.W. ausschliesslich als Beschicker in Frage kamen. Aber dem ist nicht so. Ich stelle hiermit fest, dass ich weder dienstlich noch privat irgendetwas erfahren habe, was den geschilderten Vorkommnissen auch nur in etwa entspricht. Auch habe ich nie dienstlich oder privat Kenntnis von Dingen erhalten, die auf solche Vorkommnisse schliessen liessen. Ich bin umsomehr von diesen Dingen überrascht, als ich nach einer Besichtigung des KL-Oranienburg im Jahre 1937 einen durchaus günstigen Eindruck erhalten habe und in der Folgezeit selbst von entlas -

H1432-0082

senen KZ-Insassen - u.zwar solche,die wahrheitsgemäss berichteten - nie Derartiges erfahren habe.

Die Tatsache,dass nach den einschlägigen Bestimmungen (Schutzhafterlass) lediglich das Reichssicherheitshauptamt in Berlin eine Schutzhaft bzw.Einweisung in ein Konzentrationslager verfügen konnte- womit also jegliche willkürliche Handhabung der Bestimmungen unterbunden war- bestärkte mich in meiner Annahme,dass Schutzhaftsachen mit besonderer Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit behandelt wurden.

I CERTIFY AS TO TRUE
SIGNATURE AND ADDRESS
DARMSTADT, 5.VI.46

MARTIN H. WEIK
LT. INF.

(Heinrich Humburg)

CIE 91 DARMSTADT

den 14. Juni 1946

Eidesstattliche Erklärung

Ich, der Unterzeichnete: O l g i l v i e (Name) Hans (Vorname)

Int. Nr. 31 G 5 180 989 Beruf: Reg.u.Krim.Rat letzter Wohnort: Straffenhofen a.d.Roth b. Neu-Ulm.

erkläre, auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung hingewiesen, an Eidesstatt was folgt:

Vom 1. Juni 1942 bis zum 1. April 1944 war ich Lehrer an an der Fuehrerschule der Sicherheitspolizei in Berlin-Charlottenburg, Schlossstr. 1, fuer die Unterrichtsfaecher Politische Polizei, (Gegnerbekaempfung) und Werkschutz, ausserdem Hilfsreferent fuer Sonderschulung (Industriesicherung, Werkschutz und taktische Ausbildung) beim Referat I B 4 des Amts I des Reichssicherheitshauptamtes.

In dieser Eigenschaft kann ich ueber die Schulung der Beamten der Sicherheitspolizei folgendes bekunden:

In Charlottenburg wurden Krim. Kommissare - und Inspektorenanwaerter der GeheimenStaatspolizei in gemeinsamen Kursen fuer Kriminalpolizei und Staatspolizei ausgebildet. Die kriminalpolizeiliche Ausbildung wurde als unbedingte Grundlage auch der staatspolizeilichen Arbeit angesehen; die Ausbildungskurse fuer Krim. Kommissare in Berlin-Charlottenburg dauerten 9 Monate und waren gegen fruehere wesentlich (etwa von 7 Monaten) heraufgesetzt. Der Teilnahme an den Lehrgaengen ging eine sehr scharf gehaltene Auslese nach fachlichen und charakterlichen Gesichtspunkten voraus, ausserdem wurden unzulaengliche Bewerber schon durch Zwischenpruefung ausgeschieden. Auch in den Faechern der Politischen Polizei nahm der Vergleich mit den Polizeieinrichtungen des Auslandes und ihrer Geschichte einen bedeutenden Raum ein. Die Gegner der Politischen Polizei wurden in ihrer Methodik erlaeutert und der Schwerpunkt der Ausbildung weniger auf die Strafverfolgung, sondern mehr auf die Gegnerbeobachtung und ihre Moeglichkeiten verlegt. Das Behandeln von Einzelfaellen war nicht Hauptsache des Unterrichtes, sondern das Erfassen von Gesamtsituationen, das richtige Eingehen auf die Moeglichkeit der Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen und dergleichen mehr. Die Handhabung der Geheimhaltungsvorschriften war ein besonderer Gesichtspunkt des Unterrichts. Der Umfang des fachlichen Lehr- und Ausbildungsstoffes fuehrte zu Planungen, die sogar eine einjaehrige Kursdauer vorsahen, nach vorangehen einer laengerer praktischen Ausbildung in den Dienststellen.

Die Ausbildung der Inspektoren wurde bei alterfahren Krim.Sekretaeren und Obersekretaeren in 2 1/2 monatlichen Lehrgaengen durchgefuehrt, in denen den Beamten der Stapo und Kripo gemeinsam ein Ueberblick ueber alle Fachgebiete in gedraengter Form gegeben wurde.

H1432-0083

H1432-0084

Die Sonderschulung der Werkschutzleiter bestand in 4 - 5 taegigen Kursen, in denen die mit der Sicherung der Industriewerke betrauten Angestellten der Privatfirmen unter Beruecksichtigung der Verhaeltnisse in ihrem Betrieb auf die Wuensche der Polizei im Sinne einer korrekten Zusammenarbeit ausgerichtet wurden. Es wurden 18 solcher Lehrgaenge von 1942 bis 1944 durchgefuehrt.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Ausbildung der Beamten der Geheimen Staatspolizei sich stets an die korrekten Ueberlieferungen der Polizeiausbildung gehalten hat, und dass in Ausbildung und Schulung niemals verbrecherische Forderungen oder ZZiele aufgestellt wurden. Strafrecht, Kriminalistik, Kriminaltechnik, Politische Polizei (Gegnerbekaempfung) wurden mit Sorgfalt und Objektivitaet gelehrt und gewissenhaft bei den Anwaertern geprueft.

Dr.- Ing. Hans Ogilvie

I CERTIFY ATTACHED TRUE
SIGNATURE AS WITNESS
DARMSTADT, 25 JUN 1946
James P. Tasso
James P. Tasso
1st Lt. Inf.

CIE 91 DARMSTADT

den 14. Juni 1946

Eidesstattliche Erklärung

Ich, der Unterzeichnete: D i h l m a n n (Name) Walter (Vorname)

Int. Nr. 31 G 5 333 511 Beruf: Krim.Angestellter letzter Wohnort: Stuttgart

erkläre, auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung hingewiesen, an Eidesstatt was folgt:

Die Angehoerigen der Staatspolizeileitstelle Stuttgart wurden durch Umlaeufe wiederholt darauf hingewiesen, dass das Verbot des Abhoerens auslaendischer Sender auch fuer Angehoerige der Gestapo gelte, und das Ausnahmen nur mit ausdruecklicher schriftlicher Genehmigung des Reichssicherheitshauptamtes in Berlin zulaessig seien. Es wurde gleichzeitig bemerkt, das derartige Genehmigungen nur in ganz vereinzelten Faellen erteilt wuerden. Fuer Zuwiderhandlungen wurden strengste Strafen durch das SS- und Polizeigericht angedroht.

Nahezu auf jedem Dienstappelll der Staatspolizeileitstelle Stuttgart wurden eine Reihe Urteile der SS- und Polizeigerichte verlesen, in denen strengste Freiheitsstrafen und teilweise sogar die Todesstrafe fuer militaerischen Ungehorsam - als mit Ungehorsam wurden alle Verstoesse gegen irgendwelche Anordnungen von Vorgesetzter Dienststelle bezeichnet -, Abhoeren auslaendischer Sender, Defaitismus, Wehrkraftzersetzung u.a. Delikte verhaengt wurden. Man kann sagen, dass jeder Angehoerige des Amtes staendig unte. dem Druck de. Ausnahmerechtssprechung der SS- und Polizeigerichte lebte.

Walter Dihlmann

I CERTIFY ABOVE TRUE SIGNATURE AS WITNESS
DARMSTADT, 25 JUIN 1946
James P. Tasso

James P. Tasso
1st Lt. Inf.

H1432-0085

Stapo 1

962

Eidesstattliche Versicherung

A. Zur Person:

Name: Heise Vorname: Gustav

Geburtstag: 15.12.09 Geburtsort: Göttingen

Beruf: Kriminal-Oberassistent

Wohnort: Münster/Westf., Pinkstr. 4

Derzeit im Civilian-Internment-Camp No 5, Compound I

Religion: gottgläubig, früher evangelisch

Grund des Austrittes: freiwillig

Staatsangehörigkeit: Deutsch

Beruf des Vaters: Reichsbahn-Lokomotivführer

Von 1929–1937 gehörte ich der Schutzpolizei Bochum an, letzter Dienstgrad war Polizei-Revierbetriebsführer. Im Oktober 1937 wurde ich mit der Übernahme in die Kriminalpolizei Bochum eine lebenslängliche Anstellung in der Kriminalpolizei. Am 1.12.1937 wurde ich durch die Staatspolizeistelle Münster übernommen. Dort letzter Dienstgrad war Kriminal-Oberassistent und ich versah Dienst als Leiter der Fahndungsabteilung und Vertreter des Staatspolizeistelle Münster. Im Jahre 1944 erfolgte die neuen Bezeichnung mit Übernahme der SS.-mäßigen Angleichungsdienstgrad eines Kriminalkommissars.

B. Zur Sache:

Hier ist mir bekannt, daß die Gestapo Staatspolizei die N.S. Dienststelle gewesen ist, die wie eine Dienststelle Dienst Befehle und Gesetze gegen Angehörige der Staatspolizei vorgegangen, die sich strafbare Handlungen in und außerhalb Dienst zuschulden kommen lassen. Hierzu möchte ich die folgenden Beispiele angeben:

1) Der Kriminalobersekretär Wilhelm von Hören, Angehörige der Staatspolizeistelle Münster - Außendienststelle Gelsenkirchen - wurde im Juni 1944 vom SS- und Polizeigericht in Breslau wegen Mordes zum Tode verurteilt. Der Hingerichtete war verheiratet, seine Familie wohnte in Gelsenkirchen. Wenn mir im Juni 1944

962

zum Kommando der Sicherheitspolizei in Brüssel abgeordnet. Während seiner Dienstzeit in Brüssel unterhielt er ein Liebesverhältnis mit einer Belgierin, welches nicht ohne Folgen blieb. Um allen Weiterungen zu entgehen, bezog er die Ost.

2.) Im Jahre 1937 bezog der zur Staatspolizeistelle Kalefeld abgeordnete Kriminalassistent a. Pr. Wilhelm Baerdeschneider an einem in Kalefeld wohnhaften Juden ein Geldbeschaffung. Baerdeschneider war ursprünglich zur Kenntnis gelangt, daß der Jude mit einer reichen Angestellten seiner Gattin Geschlechtsverkehr unterhalten hatte, welches nach den damaligen Anordnungen Hochverrat war. Der Jude wandte sich an ihn aufgefordert, diese Angelegenheit mit einer an ihn zu zahlenden Geldsumme aus der Welt zu schaffen. Der Jude zahlte jedoch nicht, sondern erstattete bei der Staatspolizei Anzeige. Baerdeschneider wurde daraufhin festgenommen, sistiert aus dem Staatsdienst entlassen und vom zuständigen Gericht zu einer Gefängnisstrafe von 2 Jahren verurteilt.

Ich versichere heute an Eidesstatt, daß alle meine vorstehenden Angaben richtig sind und von mir nach bester Wissen und Gewissen gemacht worden. Mir ist bekannt, daß eine wissentliche Falschaussage mit Zuchthaus bestraft werden soll und daß eine vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegebene eidesstattliche Erklärung dieselbe Strafe nach sich zieht.

Hannover, den 29. Mai 1946

Gustav Hille

Vorm. 10. Juni 46.

Schumann
Leutn. d. R.

H1432-0087

Vormsteinen, den 15. 4. 46.

959

Eidesstattliche Erklärung

Ich, Anton Weiß, geb. 17. Juni 1909 in München
z. Zt. im Internie - Camp 73 Vormsteinen, gebe in
als ehemaliger Regierungsrat und Angehöriger der
Geheimen Staatspolizei (1936 - 1941) zur Vorlage
beim Internationalen Gerichtshof in Nürnberg
folgende eidesstattliche Erklärung ab:

(siehe Anlage)

H1432-0088

Anton W e i s s
Kornwestheim/Württemberg
Internee-Camp 73
Gef.Nr. 3 -10 317 B 84

954

H1432-0089

A n l a g e

~~zum Fragebogen für Angehörige der Gestapo.~~
Zur Lebenstabellen Erklärung vom 15.46.

Zu 1 bbb)

Das Personal der Gestapo Frankfurt a/M. bestand bis zum April 1941 zum Teil aus Verwaltungs-zum grösseren Teil aus Kriminalbeamten, denen allein der Exekutivdienst oblag. Es handelte sich in beiden Fällen meistens um altgediente Beamte, die entweder aus der früheren politischen Polizei des Weimarer Staates oder aus der Verwaltungs-o. Kriminalpolizei sowie der inneren Verwaltung zur Gestapo zunächst abgeordnet und später versetzt worden waren. Bei dieser Abordnung war ausschlaggebend gewesen, die fachliche Befähigung, weniger die Partei- und noch weniger die SS-Zugehörigkeit. Im Einzelnen ist mir über die Parteizugehörigkeit nichts bekannt; dass aber nur wenige der NSDAP vor 1933 angehört haben, kann ich bestimmt behaupten. Das gleiche gilt für die Zugehörigkeit zur SS. Alte SS-Männer dürften unter den 130 -150 Beamten kaum 10 gewesen sein. Dem gegenüber ist ein erheblicher Teil der Beamtenschaft 1938 und in den folgenden Jahren auf Grund des Angleichungserlasses in die SS aufgenommen und mit dem ihrem Dienstrang entsprechenden SS-Dienstgrad ausgestattet worden. Die über 50 Jahre alten und die Beamten, die die Aufnahmebedingungen in die SS nicht erfüllten(Äusseres Erscheinungsbild, Schwerversehrte) wurden nicht in die SS eingegliedert, wobei Ausnahmen bei leitenden Beamten gemacht wurden, um den Partei und Wehrmachtsdienststellen gegenüber repräsentativer auftreten zu können. Die Aufnahme in die SS war lediglich formell, SS-Dienst fand nicht statt. Geführt wurden die Beamtenn beim SD, dem aufgrund einer allgemeinen Anordnung Himmlers oder Heydrichs alle SS-Angehörigen der Sipo (Stapo und Kripo) automatisch überwiesen wurden. Irgend-welche sachliche Bedeutung , insbesondere eine Mitarbeit im SD war damit nicht verbunden.
Die Ergänzung des Personals von 1938 bis zum Kriegsausbruch erfolgte zum grösseren Teil durch Übernahme aus der Schupo und Gendarmerie und von aus der SS-Verfügungstruppe Entlassenen, (Letzte Gruppe in geringem Ausmasse) zum kleineren Teil aufgrund von Bewerbungen aus freien Berufen. Im ersten Falle wurden bei Kräftebedarf von der Ordnungspolizei geeignete Kräfte ausgewählt und den Dienststellen der Sipo genannt, die sodann aufgrund einer Fachprüfung den Vorgeschlagenen einberiefen. Von einer Freiwilligkeit kann in diesen Fällen in der Regel keine Rede sein, da sich der Beamte nicht ohne Gefährdung seines beruflichen Fortkommens einer aus dienstlichen Gründen angeordneten Abordnung oder Versetzung in einen anderen Dienstzweig der Polizei widersetzen konnte. Beamte, die eine Prüfung bei der Stapo oder Kripo nicht bestanden, hatten mit beruflichen Nachteilen in ihren bisherigen Dienststellen zu rechnen. Ausserdem kann es billigerweise von keinem Beamten gefordert werden, sich, um eine Abordnung zur Gestapo vermeiden, absichtlich als unbrauchbar hinzustellen und sich so selbst für seinen Lebensberuf zu disqualifizieren.
Das Gleiche gilt für die Beamten der Kriminalpolizei, die in der Regel ohne ihr Hinzutun durch das Ministerium d. Geheimen Staatspolizei zur Dienstleistung überwiesen wurden. Soweit sie die geforderten fachlichen Leistungen nicht

H1432-0090

erfüllten, wurden sie -und dabei wurde ebenso wenig nach ihren Wünschen gefragt- zu ihrer früheren Dienststelle hier also der Kripo zurückbeordert.
Anderst war es bei den Personen, die aus freien Berufen oder polizeifremden Dienststellen zur Gestapo gestossen sind. Auch von ihnen hatte sich zunächst ein Teil zur Kripo gemeldet und ist erst auf Grund des Ergebnisses der Eignungsprüfung zur Gestapo einberufen worden. Aber es handelte sich in diesen Fällen um ein Angestelltenverhältnis, das sie, wenn sie nicht wollten, nicht einzugehen brauchten. Bis zum Kriegsbeginn machten diese freiwilligen Meldungen beim Personal der Gestapo in Frankfurt/Main höchstens 10 -15 % aus. Wenn der Prozentsatz der Beamten aus anderen Polizeisparten und aus entlassenen Angehörigen der VT., die sich auf eigenen Antrag zur Gestapo gemeldet haben, auf etwa 20 % veranschlagt wird, so kann zusammenfassend festgestellt werden, dass von 1938 bis Kriegsausbruch insgesamt etwa 30 % freiwillig zur Gestapo gekommen sind. 70 % aber durch behördliche Anordnung ohne ihr Hinzutun Mitglieder der Gestapo wurden.

Freiwillige Meldungen

Zahlenmässig fällt dies deshalb nicht sehr ins Gewicht, weil sich der Personalbestand der Gestapo bis zum Kriegs zahlenmässig zwar stetig aber langsam hob. Überdies hatten die in diesen Jahren auf freiwillig zu Gestapo Gekommenen meist keine massgeblichen Stellungen inne, da es sich in der überwiegenden Mehrzahl um Angestellte oder Anwärter für den einfachen und mittleren Verwaltungsdienst und für den einfachen Vollzugsdienst handelte. Eine erhebliche Steigerung des Personalbestandes erfolgte nach Kriegsausbruch im Jahre 1939. Zunächst wurden von der Kripo eine grössere Anzahl Kriminalbeamte zur Gestapo abgeordnet. Soweit ich mich erinnere waren es in Frankfurt a/Main etwa 10 bis 15. Von den Ausbildungsbataillonen der Schupo wurden in der Folgezeit ebenfalls beachtliche Zahlen zur Gestapo abkommandiert. Das Gleiche gilt für die Reservisten der Waffen SS. Ein weiteres Reservoir eröffnete sich aufgrund der Verordnung über die Notdienstpflicht. Genauere Zahlen vermag ich nicht anzugeben; ich verweise auf das Zeugnis des Leiters der Abteilung I (Verwaltung) der Gestapo Frankfurt a/M., Pol.-Oberinsp.Gerlach, der sich im Lager 75 befinden soll. Das auf diese Weise der Gestapo zur Verfügung gestellte Menschenmaterial wurde entweder ~~selbst~~ in die Dienststellen der besetzten Gebiete abgeordnet oder fand in den Heimatdienststellen als Ersatz für abgeordnete Beamte Verwendung. Die Abordnungen und Abkommandierungen wurden durch das Reichssicherheitshauptamt I durchgeführt.

Zu 4.

Aufgaben und Tätigkeit der Gestapo sind grundsätzlich die gleichen geblieben, nämlich Abwehr der inneren Gegner und zusätzlich Spionageabwehr. Mit Beginn des Krieges steigerten sich Bedeutung, Intensität und Umfang der Tätigkeit, die grundsätzlichen Aufgabengebiete änderten sich aber nicht. Beispiele: Früher lediglich Verfolgung von Vergehen gegen das Heimtückegesetz, nunmehr auch Verbrechen gegen die Kriegssonderstrafrechtsverordnung (§ 5a Wehrkraftzersetzung), Verbot des Abhörens ausländischer Sender, verstärkte Grenzsicherung und Spionageabwehr; Hochverratsdelikte von Kommunisten werden nach Beginn des Krieges mit Sowjet -Union zugleich Landesverratsdelikte; die Verhinderung unberechtigter Streiks und Arbeitsverweigerung bezog sich nunmehr nicht nur deutsche sondern auch auf die zahlreichen neueingesetzten ausländischen Arbeitskräfte.
In der Judenfrage verstärkte sich entsprechend dem allgemeinen Kurs der Führung des Reiches gemäss den von oben erlassenen Gesetzen, Verordnungen und Weisungen auch die Tätigkeit der Gestapo. Das Gleiche trifft aber auch für alle anderen Staatsstellen, insbesondere für die gesamte Polizei zu.

H1432-0091

So hat die Reichspost die Telefone von Juden eingezogen, hat die Reichsbahn Juden in Konzentrationslager oder an Evakuierungsorte befördert, haben die Finanzbehörden jüdisches Vermögen verwaltet und eingezogen und die von der Reichsregierung ~~[illegible]~~ eingeführten Judenabgabe vereinnahmt. Ebenso haben die Schutzpolizei und die Gendarmerie bei den Evakuierungsmaßnahmen mitgewirkt und die Sonderbestimmungen (Tragen von Judensternen, Auftreten von Juden in der Öffentlichkeit) erzwungen. Alle diese Maßnahmen waren ebenso wie die ~~in dies~~ in dieser Richtung liegende Tätigkeit der Gestapo Vollziehung der von höchster Stelle bestimmten Reichspolitik gewesen.
Von der Ermordung von Juden im Heimatgebiet ist, abgesehen von den aufgedeckten Fällen in den KZ, nichts bekannt geworden. Sollten sich derartige Fälle ereignet haben, so waren es Ausnahmen. Hinsichtlich der Vorkommnisse im Osten ist festzustellen, daß es sich hier nicht um einen Einsatz der Gestapo handelte, sondern um den eines Konglomerats von Gestapo, Kripo und SD, sowie Ordnungspolizei und Waffen-SS. Da die Gestapo in diesem Einsatz nach der Zahl der von ihr gestellten Beamten nur einen kleinen Bruchteil des gesamten Personals der Gestapo ausmachte, die übrigen Beamten mit diesen Vorfällen nichts zu tun hatten, und nicht einmal davon wußten, kann auch nicht angenommen werden, daß dadurch die Ziele und die Tätigkeit der Gestapo sich derart geändert hätten, daß sie als verbrecherisch anzusehen wären. Jedenfalls hätte die bei weitem überwiegende Zahl der Beamten eine solche Veränderung auf Grund ihrer eigenen Tätigkeit nicht erkennen können.

Zu 6:
Von Mißhandlungen und Folterungen in den besetzten Gebieten war mir nichts bekannt, wenigstens insoweit nicht, daß es größeren Umfang angenommen hätte, oder zum Bestandteil der Arbeitsmethoden der eingesetzten sicherheitspolizeilichen Organisationen gehört hätte. Darüberhinaus bin ich auf Grund meiner Beobachtungen der Ansicht, daß auch im übrigen den Beamten der Gestapo im Heimatgebiet von derartigen Mißhandlungen und Folterungen ~~xxxx~~ nichts bekannt geworden ist.
Aus meiner Tätigkeit als Gerichts-SS-Führer wurden mir mehrere Einzelfälle von Gefangenenmißhandlungen bekannt, die stets streng verfolgt wurden. Von Folterungen kann jedoch in keinem dieser Fälle gesprochen werden. Einer ist mir noch in genauerer Erinnerung:
Im erweiterten Polizeigefängnis P o s e n wurden Mißstände in der Häftlingsbehandlung aufgedeckt, und durch den Untersuchungsführer (Gerichts-SS-Führer) beim IdS P o s e n sofort ein Strafverfahren eingeleitet. Zwei belastete Beamte begingen Selbstmord. Die Weiterverfolgung d der Angelegenheit wurde durch eine Sonderkommission des ZbV-Gerichtes beim Obersten SS- u. Polizeigericht M ü n c h e n im November 1944 übernommen. Dieses Gericht hatte von H i m m l e r den Auftrag, mit Unterstützung geschulter Kriminalbeamter ständig Untersuchungskommissionen in die KZ zu entsenden, Häftlingsmißhandlungen aufzudecken und zu verfolgen. Der Ausgang des Verfahrens ist mir unbekannt. Ich weiß aber, daß der Leiter der Stapoleitstelle P o s e n , Regierungsdirektor und SS-Standartenführer S t o ß b e r g strafversetzt wurde, weil er es an der erforderlichen Aufsicht über die ihm unterstellten Beamten hatte fehlen lassen, wenn er auch selbst nichts von den Vorfällen gewußt hatte.
Als Zeugen für diese Angelegenheit benenne ich:
SS-Obersturmbannführer u. SS-Richter M i t t e l s t ä d t , leitender Untersuchungsführer beim ZbV-Gericht;
SS-Untersturmführer u. SS-Richter S c h i r m e r , Untersuchungs -führer beim ZbV- Gericht.

H1432-0092

Zu 7:
Von Sonderformationen, die in den Kriegsgefangenenlagern rassisch und politisch Unerwünschte auszusondern hatten, ist mir nichts bekannt. Dagegen weiß ich, daß die Gestapo verschiedentlich im Heimatgebiet Beamte in Kriegsgefangenenlagern abzustellen hatte, die dort ermitteln sollten, wer als überzeugter Bolschewist einen nachteiligen Einfluß auf die breite Masse der Gefangenen ausübte. Zweck dieser Feststellungen war, derartige kommunistische Propagandisten von den übrigen Gefangenen zu trennen und gesondert unterzubringen. Meines Wissens kamen für die Abstellung von Beamten nur diejenigen Staatspolizeistellen in Betracht, in deren Bezirk sich Kriegsgefangenenlager befanden.
Weiter ist mir bekannt - die Quelle kann ich nicht mehr angeben - daß Kommandos der Sicherheitspolizei und des SD in den Kriegsgefangenenlagern Personen ausfindig zu machen hatten, die auf Grund ihrer antibolschewistischen Einstellung auf deutscher Seite gegen die Sowjetunion kämpfen wollten. Nähere Angaben dürfte das Amt VI des RSHA machen können.
Über die Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und ihre Tätigkeit ist mir folgendes bekannt geworden:
Wie schon zu Ziff. 6 erwähnt wurde, setzte sich die Einsatzgruppen und die ihnen unterstellten Einsatzkommandos aus der gesamten Sicherheitspolizei und dem SD zusammen, wozu jeweils noch Abordnungen der Ordnungspolizei und Waffen-SS (Wachkompanie des RSHA) kamen. Die Führung der Gruppen und Kommandos lag jeweils bei einem Vertreter einer der drei Sparten der Sicherheitspolizei und des SD.
Für den vor allem infrage kommenden Osten bestanden 4 Einsatzgruppen, die Gruppe A in Rußland-Nord, Gruppe B Rußland-Mitte, Gruppe C u. D Rußland-Süd. Der Führer der Gruppe A war der früherer Befehlshaber der Sipo u. des SD in Mähren, SS-Brigadeführer S t a h l e c k e r , nach dessen Tode SS-Brigadeführer J o h s t , und nach diesem SS-Oberführer Dr. P i f f r a d e r , nach dessen Ablösung SS-Oberführer P a n z i n g e r . S t a h l e c k e r und P i f f r a d e r waren aus der Gestapo hervorgegangen, J o h s t aus dem SD, und P a n z i n g e r aus der Kriminalpolizei.
Erster Führer der EG B war der Chef des Amtes V im RSHA, SS-Gruf. N e b e , der also der Kriminalpolizei entstammt. Der Nachfolger war SS-Brigadeführer J o h s t , vorher Amtschef VI im RSHA und aus dem SD kommend. Ihm folgte SS-Oberführer E h r l i n g e r (SD), der spätere Amtschef I im RSHA.
Die EG C wurde zunächst von SS-Brif. Dr. R a a s c h (SD) , vorher BdS in Böhmen und Mähren und nachher aus Sipo und SD ausgeschieden, geführt. Sein Nachfolger war SS-Gruf. Dr. T h o m a s , vorher BdS in Frankreich und IdS in Wiesbaden, ebenfalls dem SD entstammend. Nach ihm führte die EG C SS-Staf. B ö h m e , vorher stellvert. BdS in Böhmen und Mähren, früher RSHA III (SD).
Die EG D führte zuerst SS-Brif. O h l e n d o r f , späterer Amtschef III im RSHA. Ihm folgte SS-Brif. B i e r k a m p , später BdS im Generalgouvernement, vorher IdS in Düsseldorf und Leiter der Kripoleitstelle Hamburg.(Kripo)

Es gab in den Gruppen noch einige provisorische Führer, deren Namen ich nicht kenne, die aber keine besondere Bedeutung erlangt haben. Auch die Namen der Führer der Einsatzkommandos sind mir nicht bekannt.
Die Zusammensetzung der führenden Männer, die ihre Befehle nicht vom RSHA, sondern vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD und von H i m m l e r selbst unmittelbar empfingen, zeigt, daß beim Einsatz im Osten alle Zweige der Sipo und des SD beteiligt waren und jedenfalls die Gestapo keineswegs im Vordergrund stand.

Polizeirang entsprechend: Standf.Führer / Oberführer = Staatsrat d. Pol.
Brigadef. = Generalmajor d. Pol.
Gruppenf. = General d. Pol.

H1432-0093

Die Tätigkeit der Einsatzgruppen bestand nach meiner Kenntnis darin, den Rücken der kämpfenden Front zu sichern und das Hinterland in Ruhe und Ordnung zu halten. Dies setzte in erster Linie die Bekämpfung der Partisanen und Widerstandsgruppen voraus. Diese Feindformationen überfielen Nachschubkolonnen, sprengten Brücken und Eisenbahnen, pressten die einheimische Bevölkerung zu Spitzeldiensten und plünderten sie aus. Im besonderen aber begingen sie in völkerrechtswidriger Form Grausamkeiten gegen die deutschen Truppen und Beamten, deren sie habhaft werden konnten. Eingehende Schilderungen der Arbeit der Einsatzgruppen von Augenzeugen finden sich in einer Reihe von Nummern der Zeitschrift "Die Polizei" ,Ausgabe für Sicherheitspolizei der letzten Jahre.

Judenevakuierung.

Die Judenevakuierung Ende 1941 spielte sich in Osnabrück folgendermassen ab: Aufgrund einer Entscheidung Hitlers gab das RSHA, Amt IV, oder der Chef der Sipo und des SD einen Erlass heraus, der die Evakuierung der Juden anordnete und die Durchführung im einzelnen genau regelte. Ausgenommen waren bestimmte mir nicht mehr erinnerliche Personengruppen. Weisungsgemäss wurden die Kreispolizeibehörden beauftragt, die zu Evakuierenden nach Osnabrück zu befördern, wo der Transport für den ganzen Regierungsbezirk zusammengestellt wurde. Zwischenfälle haben sich bei der Aktion nicht ereignet, insb. ist mir von Misshandlungen oder unnötiger Härte nichts bekannt geworden. Jede Person durfte eine bestimmte gewichtsmässig festgelegte, ziemlich hohe Menge an Gepäck mitnehmen.
Entsprechend den zentral von Berlin ausgegebenen Anordnungen stellte die Reichsbahn die Transportmittel zur Verfügung. Die Evakuierten wurden mit ihrem Gepäck in einen wahrscheinlich von Münster/Westf. kommenden Personenzug verladen, der mit dem vorläufigen Ziel L ö h n e /Westf. oder L e h r t e /Hann. weiterfuhr. Das entgültige Ziel des Transportes, der bis zum vorläufigen Endpunkt von Beamten der Stapo oder der Schupo begleitet wurde, war nicht bekannt. In dem Erlass hiess es nach meiner Erinnerung, dass die Evakuierten in Polen neuangesiedelt werden sollten. Später habe ich gehört, und zwar gerüchtweise, dass sie nach Theresienstadt ins Altersheim gekommen seien. Die Massnahme stellte sich zur Zeit ihrer Durchführung als eine der damals üblichen Umsiedlungen zur Volkstumsbereinigung dar, ähnlich der der Balten-und Bessarabiendeutschen aufgrund der Verträge zwischen Deutschland und der Sowjetunion.
Das zurückgelassene Eigentum der Evakuierten wurde mit Hilfe der Kreispolizeibehörden sichergestellt und den Finanzbehörden übergeben. Durch eine gesetzliche Anordnung des Reiches wurden diese Vermögenswerte später zu Gunsten des Reiches eingezogen (11. VO. zum Reichsbürgergesetz). Die Verwertung erfolgte durch die Reichsfinanzverwaltung.

9. November 1938.

Von der Inbrandsetzung der Synagogen in der vorhergehenden Nacht hörte ich zum ersten Mal, als ich am 9.11.38 meinen Dienst in der Staatspolizeistelle Frankfurt a/M. wo ich damals als höherer Verwaltungsbeamter tätig war, aufnahm. Weder die Stapostelle noch ihre Beamten waren an dieser Sache beteiligt. Auch der Leiter hatte keine vorherige Kenntnis von einem diesbezüglichen Plan der Partei oder SA. Im Laufe des Vormittags wurde den Referatsleitern durch den Stapoleiter von mehreren Fernschreiben des Chefs der Sipo und des SD Kenntnis gegeben. Danach sollten weitere Aktionen gegen Juden unterbunden und gegen Plünderungen scharf vorgegangen werden. In einem weiteren Fernschreiben wurde angeordnet, dass eine bestimmte

H1432-0094

Anzahl von männlichen Juden in Schutzhaft zu nehmen seien. Mit Unterstützung der übrigen Polizei wurden im gesamten Regierungsbezirk die angeordneten Festnahmen durchgeführt. Genauere Zahlen weiss ich nicht, es waren aber mehrere Tausend. Nach einige Tagen wurde auf neue Weisung von Berlin der grösste Teil davon, nähmlich Kriegsteilnehmer, gesundheitlich Schwache und altere Männer wieder freigelassen. Die Jüngeren und Arbeitsfähigen sollten bis zu ihrer Auswanderung in Schutzhaft behalten werden. Von dieser Möglichkeit machten die meisten Gebrauch, die Übrigen wurden nach meiner Erinnerung später wieder entlassen. Da der Referent der Dienststelle der Juden der Stapostelle FRankfurt/Main wie jeder andere Referent in der Regel seine Weisungen unmittelbar vom Leiter erhielt, kann ich nähere Angaben hierüber nicht machen.
Im Laufe des 9.November wurden mit Hilfe anderer Polizeisparten Streifen durchgeführt, um Einzelaktionen, hauptsächlich plündernden Pöbels, zu verhindern. Die Arbeit der nächsten Wochen war zu einem erheblichen Teil mit den Ermittlungen von Plünderern und Anstiftern eigenmächtiger Aktionen gegen Juden ausgefüllt. Eine ganze Reihe von Personen, darunter verhältnismässig wenig Parteigenossen und SA-Angehörige wurden festgenommen und dem Richter zum Erlassen eines Haftbefehles vorgeführt.

.....

Gef.Nr. 3 - 10 317 B 84.

Nachtrag: Zu 1 b aa)

Mir ist bekannt, dass der letzte Leiter der Stastelle Potsdam, Oberreg.Rat und Krim.Rat H e l l e r vor 1933 in der Kommunistenabwehr der Abteilung IA des Berliner Polizeipräsidiums tätig war. In ähnlicher Weise war der letzte Leiter der Stapostelle Klagenfurt Oberreg.Rat Dr. B e r g e r vor dem Anschluss Österreichs 1938 in der Kommunistenabwehr des Polizeipräsidiums Wien tätig, glaublich sogar als Leiter des Referats.

H1432-0095

991

An Herrn Rechtsanw. Dr. Merkel

Nürnberg.

Eidesstattliche Erklärung.

Ich, Bernhard Heinrich Jöhnk, geb. am 18.4.1902 in Grossenrade, z.Zt. im 1. Civilian Internment Camp Neumünster, gebe in meiner Eigenschaft als ehemaliger Kriminal-Sekretär und Polizei-Sekretär a.P. zur Vorlage bei m. Internationalen Gerichtshof in Nürnberg folgende eidesstattliche Erklärung zu den Anklagepunkten gegen die Gehe. m. Staatspolizei ab.:

Nachdem ich 1923 als Bankbeamter abgebaut worden war, trat ich im Juli 1924 in die Ordnungspolizei Hamburg ein, um nach Absolvierung der 12 jährigen Pflichtdienstzeit eine Lebensstellung als Beamter zu erhalten. Im Jahre 1934 wurde ich von der

Ordnungspolizei zur damaligen hamburgischen Staatspolizei abgegangen. Ich beabsichtigte nicht bei der Polizei zu bleiben und besuchte von 1934–1936 einen Versorgungsgrundlehrgang und erwarb durch die Prüfung die Berechtigung für die mittlere Beamtenlaufbahn. Im Juli 1936 wurde ich von der Geheimen Staatspolizei als Kriminalassistent übernommen.
Ich versah meinen Dienst zur Hauptsache in der Registratur- und Kanzleidienst und bin 1944 krankheitshalber auf eigenen Wunsch als Polizeisekretär d.P. bei der Verwaltung der Geheimen Staatspolizei Hamburg übernommen worden.
An Kriegsverbrechen habe ich nicht teilgenommen, auch sind mir solche nicht bekannt geworden.

Neumünster, am 28.4.1946

Reinhard Johnke

Photo Nr. 102254.

obige Unterschrift bezeugt:

Kiel

H1432-0096

Eidesstattliche Erklärung

192.

Ich, Friedrich Karl Folm, geb. am 22.9.1897 in Braunschweig, wohnh. in Hamburg-Eibg, Föhrdh. 50, z. Zt. I. Civilian Internment Camp Neumünster, gebe in meiner Eigenschaft als Polizei-Inspektor der ehemaligen Staatspolizeileitstelle Hamburg, zur Vorlage beim Internationalen Gerichtshof in Nürnberg folgende eidesstattliche Erklärung zu den Anklagepunkten gegen die Gestapo ab:

Ich bin am 29. 4. 1921 bei der Schutzpolizei eingetreten und am 1. 11. 1939 von der Schutzpolizei Hamburg als Polizeiinspektoranwärter des gehobenen Polizeiverwaltungsdienstes zur Verwaltung der Staatspolizeileitstelle Hamburg zur Probedienstleistung und Ausbildung kommandiert und am 1. 5. 1943 ernannt worden.

H1432-0097

Neumünster am 28. 4. 1946

Friedrich Folm

Obige Unterschrift beglaubigt

Meden

993

Eidesstattliche Erklärung

Ich, John Guth, geb. am 13.6.1912 in Hamburg, z.Zt. Civilian Internment Camp Nr. 1, Neumünster, gebe in meiner Eigenschaft als ehemaliger Angehöriger der Geheimen Staatspolizei, folgende eidesstattliche Erklärung ab:

Im März 1939 wurde ich, entgegen meinem Willen, von der Schutzpolizei Hamburg zur Geheimen Staatspolizei kommandiert als Verwaltungsbeamter.

John Guth

Neumünster, den 27.4.1946

Vorstehende Unterschrift bestätigt:
Nielsen

H1432-0098

eidesstattliche Erklärung

194

Ich, Paul Haack, geb. 18.12.1912 in Bossfeld, z. Zt. Civilian Internment Camp Nr. 1, Neumünster, gebe hiermit in meiner Eigenschaft als ehemaliger Angehöriger der Geheimen Staatspolizei folgende eidesstattliche Erklärung ab:

Im Februar 1934 wurde ich entgegen meinem Willen von der SS zur Geheimen Staatspolizei kommandiert.

Paul Haack

Neumünster, den 27.4.1946

vorstehende Unterschrift beglaubigt:

H1432-0099

Herrn
Rechtsanwalt Merkel
in Würzburg

Feb. Gustav Spitz, geb. am 10.12.99
in Groß-Gandern, wohnhaft in Frankfurt/O.,
Dominikstr. 1, z.Zt. i. Zivilen Internier-
Heimmünster, Section D.-Nr. 102743
zeige in meiner Eigenschaft als ehem.
Angehöriger der Stadtpolizeistelle Frank-
furt/O der Zur Anklage beim Internationa-
len Gerichtshof in Würzburg folgende eides-
stattliche Erklärung zu den Anklage-
punkten gegen die Stadtpolizei:
1. Als Angehöriger der Grenzpolizei-
Grenzkommissariat Neu-Berun kam
ich automatisch zur Geheimen
Stadtpolizei sekommen.
2. daß ich Handlungen, wie sie die
Anklage enthält, nicht begangen
habe.

Heimmünster, den 27. April 1946

Gustav Spitz.

Obige Unterschrift beglaubigt.

Abteilung
Abteilungsleiter

H1432-0100

Neumünster, 27.4.46

496

Ich erkläre an Eides statt, daß ich
Februar 1934 zur Gesamm Kriminalpolizei
Hamburg kommandiert und 1935 zur Kriminal-
polizei Hamburg, Photographische Anstalt versetzt
worden bin.
Ich gehörte bis heute zur Kriminalpolizei
Hamburg.

Hermann Neelans
102498.

Obige Unterschrift beglaubigt.
Harders

H1432-0101

H1432-0102

Eidesstattliche Erklärung.

Ich Max Paul Weber, geb. am 29.11.90 in Breslau wohnhaft in ~~Hamburg~~, zuletzt Verbindungsoffizier 10. I. z. Zt. I. Civilian Internment Camp, Neumünster Block D Nr 102823

Am 10.3.1944 wurde ich als Beamter wegen meiner Einsatzfreudigkeit für Volk und Vaterland, Hamburg durch das Arbeitsamt in Hamburg herangezogen und trotz meinem Willen zur Gestapo in Hamburg verpflichtet. Als Beamter einerseits wurde ich unter Androhung von Strafe gezwungen, diese Verpflichtung einzugehen. Ich wurde dann hauptsächlich in der Kartei beschäftigt. Im Lager - Wacht - und Polizeidienst wurde ich nicht herangezogen. Einer strafbaren Handlung bin ich mir nicht bewußt.

Max Weber

Neumünster, den 27.4.46

Obige Unterschrift beglaubigt: Kirchen
Gerichtsrat

H1432-0103

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Merkel

Eidesstattliche Erklärung

Ich, Karl Heyenn, geboren am 23.1.02 in Pasenow, Wohnhaft in Hamburg, Am Ochsenzoll 52, zZt im I. Civilian Internment Camp Neumünster gebe in meiner Eigenschaft als Kriminal-Sekretär und ehemaliger Angehöriger der Gestapo Hamburg zur Vorlage beim Internationalen Gerichtshof in Nürnberg die Eidesstattliche Erklärung ab, dass ich nicht freiwillig zur Gestapo gekommen bin, sondern von der Kripo dorthin kommandiert und später versetzt wurde, obwohl ich dagegen Einspruch erhob.

Neuminster 26/4 1946. Karl Heyenn

Obige Unterschrift
bezeugt: Kirsten

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Merkel

144

Eidesstattliche Erklärung:

Ich, Johann Föckr, geboren am 18.10.1888 in Löllwylg, wohnhaft in Hamburg, Burgstr. 11, z.Zt. im Civilian Internment Camp Neumünster gebe in meiner Eigenschaft als Pol. Ober-Sekretär und ehemaliger Angehöriger der Gestapo Hamburg zur Vorlage beim Internationalen Gerichtshof in Nürnberg die folgende eidesstattliche Erklärung ab, dass ich nicht freiwillig zur Gestapo gekommen bin, sondern 1933 von der Klipo dorthin kommandiert wurde.

Neumünster 2/4 1946

Johann Föckr

Obige Unterschrift beglaubigt:

H1432-0104

Neumünster, am 27. April 1946

Eidesstattliche Erklärung.

Herrn
Dr. Merkel
Nürnberg.

1088

Ich, Gerhard Lange, geb. 7.6.04 in Flensburg, wohnh. Hamburg-Wandsbek, Ahrensburger Str. 63 I b/Schnabel, z.Zt. im Internierungslager Neumünster (I. Zivilen Internement Camp, Block D) gebe hiermit in meiner Eigenschaft als ehemaliger Kriminalsekretär der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Hamburg, nachstehende Eidesstattliche Erklärung ab:

Ich bin am 27.3.1924 in die Ordnungspolizei eingetreten. Ich wurde nach 12 jähriger Dienstzeit 1936 auf Lebenszeit fest angestellt. 1939 erfolgte meine Versetzung zur Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Hamburg, bei der ich bis Mai 1945 Dienst verrichtet habe. Ich bin seit dem 1.5.1937 Mitglied der N.S.D.A.P. Einen auswärtigen Einsatz habe ich nicht mitgemacht. Über die der Geheimen Staatspolizei in der Nürnberger Anklageschrift zur Last gelegten Verbrechen ist mir nichts bekannt.

Gerh. Lange

Unterschrift bezl.

Hayden
Blockführer

H1432-0105

An den Rechtsanwalt Dr. Merckel

Nürnberg

1071

Eidesstattliche Erklärung.

Ich Heinrich Conrad Ludwig Ernst Sieling, geb. am 5.3.89 in Hamburg, wohnhaft in Hamburg, Scheideweg 16 II, z. Zt. I. Civilian Interments Camp, gebe in meiner Eigenschaft als ehemaliger Angehöriger der Geheimen Staatspolizei in Hamburg, zur Vorlage beim Internationalen Gerichtshof in Nürnberg die eidesstattliche Erklärung ab, daß ich zur Staatspolizei nicht freiwillig gekommen, sondern zu ihr von der Gewerbepolizei versetzt worden bin.

Neumünster, den 28. April 1946.

Unterschrift beglaubigt
Blockführer

Heinrich Sieling

Herrn Rechtsanwalt Dr. Merkel

Nürnberg

Eidesstattliche Erklärung

Ich Hans Pachleben geb. 25.2.97 in Gr. Poley wohnhaft Hamburg Eppenweg 62. Zur Zeit interniert im I Civilian Internment Camp Sektion II Neumünster Photo Nº 102528 gebe in meiner Eigenschaft als Kraftfahrer der ehemaligen Geheimen Staatspolizei Leitstelle Hamburg, zur Vorlage beim Inter. Gerichtshof in Nürnberg folgende Eidesstattliche Erklärung zu den Anklagepunkten gegen die Geheime Staatspolizei ab.

Ich bin am 6.10.1939 über das Arbeitsamt Hamburg als Kraftfahrer bei der Geheimen Staatspolizei eingestellt worden.

H1432-0107

Neumünster den 28.4.1946

Hans Pachleben

Obige Unterschrift beglaubigt

Blockführer

H1432-0108

1003.

"Eidesstattliche Erklärung".

Ich, Leonhard Hartmann, geb. am 7.11.92 in Berlin-Schöneberg, wohnhaft in Blankenfelde, Kreis Teltow, Kaiserstr. 32, z.Zt. I. Civilian Internment Camp Neumünster, gebe in meiner Eigenschaft als Notdienstverpflichteter des Reichssicherheitshauptamtes zur Vorlage beim Internationalen Gerichtshof in Nürnberg folgende eidesstattliche Erklärung zu den Anklagepunkten gegen die Geheime Staatspolizei ab:

Ich bin am 1.9.1939 vom Polizeipräsidenten in Berlin auf Grund der vom Reichsministerium des Innern erlassenen Notdienstverordnung für das Reichssicherheitshauptamt Berlin notdienstverpflichtet worden. Dieser Einberufung als Notdienstverpflichteter hatte ich Folge zu leisten. Diese Dienst-

Dienstleistung war dem Heeresdienst gleichgestellt.
Beim R.S.H.A. bin ich stets nur als Lastkraftfahrer im Kraftfahrdienst des RSHA beschäftigt und verwandt worden. Wachdienst in einem Gefangenenlager oder Exekutivdienst habe ich nicht getan. Eine Primitivdienstmarke, wie sie zur Ausübung im Exekutivdienst erforderlich ist, habe ich nie besessen.
Ein von mir im Juli 1941 gestellter Entlassungsantrag aus der Wehrdienstverpflichtung ist vom RSHA abgelehnt worden.

H1432-0109

Neumünster, am 28.4.1946

Unterschrift Hauptsturmführer

Obige Unterschrift beglaubigt.

Block

Blockführer

Neumünster, d. 28.4.46.

1004

Eidesstattliche Erklärung!

Ich, Fritz Lotz, geb. d. 1.10.1908 in Bad-Oeynhausen, z.Zt. i. Zivil-Internierungs-Lager Neumünster, gebe folgende Erklärung ab:

Als ehemaliger Angehöriger der Schleswig-Holsteinischen Landpolizei wurde ich am 3.5.1935 zur Verfügungstellung vom SA-Ober-Abschnitt „Nordsee" zur Schleswig-Holsteinischen Landpolizei abkommandiert.

Fritz Lotz.

Obige Unterschrift

bezeugt: Kühn

H1432-0110

Eidesstattliche Erklärung

Ich, Carl Emil, Franz Bosse, geboren 9. Febr. 1891 in Braunschweig, wohnhaft in Hamburg-Poppenbüttel, Schillstr. 2 zurZeit 1. Civ. Internment camp, Sektion D gebe in meiner Eigenschaft als ehemaliger Angehöriger der Geheimen Staatspolizei in Hamburg zur Vorlage beim Internationalen Gerichtshof in Nürnberg die Eidesstattliche Erklärung ab, daß ich zur Gestapo nicht freiwillig gekommen bin sondern im April 1943 vom Arbeitsamt Hamburg bei der Gestapo notdienstverpflichtet wurde.
Protest meinerseits gegen die Notdienstverpflichtung wurde nicht berücksichtigt und Strafe bei Nichtantritt des Dienstes angedroht.

27. April 1946

Franz Bosse

Unterschrift beglaubigt:

Blockführer

H1432-0111

Neumünster, den 29.4.1946

An Herrn
Rechtsanwalt Dr. Merkel

Eidesstattliche Erklärung.

Ich Carl Heinrich Friedrich Kiekhoff
wohnhaft: Hamburg-Ottensen Kamerunstr 28
z. Zeit 1. Civilian Internment Camp. Neumünster
Block D, gebe zu den Anklagepunkten
gegen die Gestapo, folgende Erklärung ab:
Ich bin nicht freiwillig zur Gestapo gekommen, sondern
Oktober 1935 nach langer Erwerbslosigkeit, vom SA-Ober-
abschnitt Nordwest in Hamburg zur Gestapo kom-
mandiert worden. Ich habe im Laufe der Jahre immer
versucht, wieder in meinem Beruf als Tischler Arbeit
zu bekommen, wurde aber nie freigegeben. Bis
ich Juni 1943 zur Kriminalpolizei versetzt wurde.
Im Einsatz bin ich nicht gewesen.

Carl Kiekhoff 102604

Unterschrift beglaubigt:
Uldall
Lagerleiter. Block D

H1432-0112

die Verwaltung der Geheimen Staatspolizei,
Staatspolizeileitstelle Hamburg, abgeordnet.

Neumünster, am 28.4.46

Günter Meuke

Obige Unterschrift beglaubigt.

Hansen
Blankführer.

H1432-0113

Herrn Rechtsanwalt

Dr. Merkel

in Nürnberg

Eidesstattliche Erklärung

Ich, Günter Siegfried Menke, geb. 31.12.07 in Hamburg, wohnh. Hamburg-Finkenwärder, Fortsweg 5, z. Zt. 1. Civilian-Internment-Camp Neumünster, gebe in meiner Eigenschaft als ehemaliger Angehöriger der Geheimen Staatspolizei in Hamburg, zur Vorlage beim Internationalen Gerichtshof in Nürnberg, folgende eidesstattliche Erklärung ab:

Am 1.4.1930 trat ich in den Dienst der Schutzpolizei Hamburg und wurde am 1.9.1941 als Pol.-Inspektor-Anwärter zum Dienst in

H1432-0115

Michael Janikowsky

Weimar, den 29.9.1950

1058

Eidesstattliche Erklärung.

Ich Michael Janikowsky geb. am 18.9.1905 in Wreschen/Posen
z.z. Internierungslager Weimar der Sektion II. gebe folg.
Erklärung ab. Ich bin am 6.11.44 vom Arbeitsamt Bremen
zwangsweise Verpflichtet für Dienststelle des
"Gestapo" Bremen. Von 1924 bis 1941 lebte ich mit meinen
Eltern in Frankreich, und beschäftigte mich meinen Berufe
entsprechend als Schneider. Nach Einmarsch der deutschen
Besatzung, erließ die deutsche Verwaltung einen Aufruf
wonach sich freiwillige zum Arbeitseinsatz in Deutschland
melden sollten. Da ich nach meiner eigenen Heimat im
besetzten Frankreich zurückkehren wollte, so kam ich mich
gemeldet. Ich wurde daraufhin nach Bremen befördert.
Nach meiner Einberufung in Bremen, wurde ich vom
Arbeitsamt als Schneider ermittelt. Diese Beschäftigung
führte ich bis zu meiner Verpflichtung als Dolmetscher
bei der "Gestapo" Bremen aus.

Unterschrift beglaubigt: Kleiber
Stadtsekretär

Michael Janikowsky

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Merkel

Nürnberg

H1432-0116

Eidesstattliche Erklärung

Ich, Hermann Heinrich Droste, geb. am 8.4.10 in Hohenborn, wohnhaft Hamburg-Altona, Zeisestr. 171 III, z.Zt. im 1. Civilian-Internment-Camp Neumünster, gebe in meiner Eigenschaft als ehemaliger Angehöriger der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Hamburg, zur Vorlage beim Internationalen Gerichtshof in Nürnberg folgende eidesstattliche Erklärung ab:

Am 1. 10. 1930 trat ich in den Dienst der

Schutzpolizei und wurde zum 1. 2. 1942 als Pol.-Inspektor-Anwärter zur Ableistung seiner 2 1/2 jähr. Probedienstzeit in den Dienst der Verwaltung der Schutzen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Hamburg mit dem Titel der späteren Übernahme abgeordnet.

H1432-0117

Neumünster, am 28.4.46

Heinr. Drost

Obige Unterschrift beglaubigt:

Kurden
Bürgermeister

Neumünster, den 4.5.46

Eidesstattliche Erklärung 1015

Ich, Otto Sander, geb. 22.2.1896 zu Sorau, Kreis, z. Zt. im Zivil-Internierungslager I Neumünster (Civilian-Internee Camp I) Internierungs-Nr 109220- gebe nachstehende eidesstattliche Erklärung ab, wobei ich mir darüber klar bin, daß diese Erklärung zur Vorlage beim Internationalen Militärgericht Nürnberg bestimmt ist und unrichtige Angaben strafbar werden.

1.) Ich erkläre, daß ich 1933 von der Schutzpolizei Reinbek zur Kriminalpolizei Neumünster kommandiert wurde und bis zur Auflösung der Schutzpolizei verblieb. Die Kriminalpolizei Neumünster setzte sich z.Zt. aus der alten I A Kommission zusammen und wurde durch Befehl der Schutzpolizei aufgestellt bzw. vergrößert, falls mir nicht gerichtlich bekannt. Die Kriminalpolizei war keine Polizeiorganisation wie die andere Polizei sind. Bekannt ist mir, daß die Kripo dauernd Besprechungen hatte, wobei die Kriminalpolizei Neumünster einmal zur Frage hinzugezogen wurde, obwohl die Dienststelle sich für die Frage selbst verantwortlich hatte.

2.) Wer der Juden (Juden) aufgegriffen, festgenommen und abgeschoben wurde, ist mir nicht bekannt. Die Kriminalpolizei übergab. Antwortlich war bis zum 1939 als Gruppenleiter an der Juden beteiligt. Ich selbst, wenn abgeschobene Juden zu beteiligen sind, ist mir nicht bekannt.

H1432-0118

3) Als Gesamtbestand ist mir der Einsatz der fall. Arbeitskräfte im Reich bekannt. Insbesondere der Einsatz zum Ausbau der Befestigungsanlagen. Ferner bei diesen Arbeiten waren die deutschen Arbeitskräfte in Holland, im Raum Enschede war Verwendung zur Autobahnerweiterung eingesetzt, wo dem Arbeitgeberamt eine große Anzahl holländischer Arbeiter bekannt, deutsche dieser nur in geringer Anzahl.

4) Von einer Vernichtungsaktion der Juden war mir nichts bekannt. Der Name „Eichmann" wurde mir erst durch den Nürnberger-Prozess bekannt. Ich selbst war keine Judenaktion beigewohnt.

5) Zustände im K.Z.-Lager waren mir nicht bekannt. Auch Namen der Lager sind mir der Hauptsache nach.

6) Im Fall Arbeiter würden wieder nach Holland zur Arbeit zugelassen, obwohl grundsätzlich nicht in Betracht. Hätten wieder nach Möglichkeit verwendet. Diese stehen unter ständiger Überwachung.

Wandel, Offz.

H1432-0119

H1432-0120

Eidesstattliche Erklärung.

Ich, Paul Rübner (früher Rzepucha) geb. 19.10.00 in Elmshorn, z.Zt. im Zivil-Internierungslager I (Civilian-Internment Camp I) Lokalisierungs-Nr. 108759, gebe nachstehende Eidesstattliche Erklärung ab, wobei ich mir darüber klar bin, daß diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen-Militärgericht Nürnberg bestimmt ist und wissentlich falsche Angaben bestraft werden.

Ich erkläre:

Am 1.4.1924 wurde ich bei der Schutzpolizei in Altona E. eingestellt. Infolge Dienstbeschädigung (Lk. Hand) schied ich 1928 aus der Schutzpolizei aus.

Anschließend war ich bis Ende März 1934 in der Verwaltung beim Polizei-Präsidium Altona, als Polizeiangestellte tätig.

Am 1. April 1934 wurde ich gegen meinen Willen und mein Wissen zur Staatspolizei Altona E. versetzt. Meine Rückversetzungsgesuche bezw. Austausch wurden zum Polizei-Präs. Altona, wurden abgelehnt.

Zu besorgen: Ich z.Zt. noch im Besitz befindlichen Ihnen Amtsnamen abgenommen beim Polizei-Präsidium Hamburg, das mir auch erklärte,

Dienst der Hauptpolizei darüber bestimmt haben.
Hier bei der Hauptpolizei wurde ich mit Hilfsarbeiten in der Verwaltung als Angestellter beschäftigt.
1935 bin ich zum Polizeimeister ernannt worden.
Infolge Verlegung der Hauptpolizei Altona nach Kiel, wurde ich mit versetzt.
1937 sind wegen mir Ehrenerklärungsgesuche beim Austausch zum Polizei-Präsidium Harburg beim Landratsamt Winsen eingereicht worden. Sämtliche Gesuche sind abgelehnt.
Daraufhin habe ich bei der Hauptpolizei in Kiel mein Entlassungsgesuch und den Hauptdienst eingereicht. Auf Grund dieses Gesuches bin ich zur Hauptpolizei Harburg versetzt worden. Zu verzeichnen: Hier Polizeiort Fischbek bei der Hauptpolizei Kiel.
Hier bei der Hauptpolizei Harburg wurde ich in der Verwaltung Abschubstelle (Postangestellter) bis zum 1.5.1945 beschäftig.
Ich bin verheiratet und habe 3 Kinder.
Wohnsitz: Winsen/Elbe, Hindenburgstraße 101
Meine Angaben entsprechen der vollen Wahrheit.

Paul Rübner

Neumünster, den 4.5.1946

H1432-0121

Johannes Meisner
Regierungsamtmann
Block B, Stube 7.

Ziv.-Intern.-Lag. Nr. 1, Neumünster,
den 18.4.46.
Brit.-Erk.-Nr. 103434.

Zur Frage des in der Nürnberger Anklageschrift behaupteten verbrecherischen Charakters der Organisation der Geheimen Staatspolizei (Sicherheitspolizei) habe ich in meiner Eigenschaft als Polizeiverwaltungsbeamter (Regierungsamtmann im Reichsministerium des Innern - Hauptamt Sicherheitspolizei -) Anfang Januar 1946 mit einem vom Herrn Kommandanten des Ziv.-Intern.-Lagers Nr. 1 Neumünster gelieferten Vordruck eine eidesstattliche Erklärung abgegeben und dabei diese wie umseitig ausgeführt begründet.

Umstehende Ausführungen versichere ich hiermit nochmals eidesstattlich, ebenso den X) Nachtrag.

Johannes Meisner.

H1432-0122

G.R.

1012

Ich bin seit dem 1. August 1914 Berufspolizeiverwaltungsbeamter und habe bis 1937 Dienst in der Ordnungspolizei versehen. 1937 bin ich ohne mein Zutun als Verwaltungsbeamter in das Reichsministerium des Innern - Hauptamt Sicherheitspolizei - versetzt worden und erhielt dort am 17. Oktober 1938 - auch wieder ohne mein Zutun - zu meiner Amtsbezeichnung noch einen SS-Dienstrang (Hauptsturmführer). Einer SS-Formation habe ich nicht angehört, war auch niemals irgendwie aktiv in der SS tätig. X)

Ab 1.5. 1937 wurde ich Mitglied der NSDAP und zwar war ich dort nur nominelles Mitglied ohne aktive Parteitätigkeit, also kein Aktivist mit politischer Verantwortlichkeit.

Vom 24.8. 1939 bis 2.2. 1945 - also die Kriegszeit über - war ich als Oberzahlmeister Wehrmachtangehöriger und ausschließend bis zu meiner Festnahme am 26.7.45 zum Chef der Transporteinheiten Spez. Kommando Ph

Mir waren verbrecherische Ziele und Methoden der Sicherheitspolizei nicht bekannt. In der Zeit der Zugehörigkeit zur Sicherheitspolizei - 1937 bis 1939 - habe ich keine verbrecherischen Befehle erhalten, habe solche selbst auch niemals erteilt oder ausgeführt. Daher kann ich den verbrecherischen Charakter der Sicherheitspolizei soweit es sich um meine Person und um mir bekannt gewordene Maßnahmen der Verwaltung handelt, nicht anerkennen. Ich bekenne mich somit als nichtschuldig im Sinne der Anklage und bin ein aufbauwilliger unbelasteter Deutscher.

Johannes Meisner,
Regierungsamtmann.
(Britische Erk.-Nr. 103434)

X) Während der Zeit meiner Zugehörigkeit zur Sicherheitspolizei (1937 bis 1939) sind 6 mir persönlich bekannte Kameraden, also Verwaltungsbeamte der Ordnungspolizei, in gleicher Weise wie ich, also auch ohne ihr Zutun, zur Sicherheitspolizei versetzt worden. Verwaltungsbeamte, die sich etwa freiwillig für eine Verwendung im Dienst der Sicherheitspolizei gemeldet haben und alsdann dorthin einberufen würden, sind mir nicht bekannt. Als Berufsbeamter erachtete ich es auch als eine glatte Unmöglichkeit, dass sich ein Berufskamerad freiwillig zur Verwendung in einer Abteilung des Reichsmin. d. Innern meldet, also etwa sich selbst anbietet. Vielmehr erklärten mir 1937 bis 1939 alle im Amt weiter bekannt gewordenen Kameraden (Berufsbeamten), dass auch sie ohne ihr Zutun zur Sicherheitspolizei versetzt würden.

H1432-0123

N-1432

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
~~Gestapo~~ Exhibit Affidavits 901-1011
_____ Filed August 19, 1946

~~Gestapo~~ Affidavits 901-1011

Filed August 21, 1946

H1432-0124